



FACHHOCHSCHULE LUDWIGSBURG  
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN

Wahlpflichtfach im Rentenversicherungszweig:  
Private und betriebliche Risikoversorge

**Die Rürup-Rente als Teil der Basisversorgung für Alter,  
Erwerbsminderung und Hinterbliebenenschutz**

**DIPLOMARBEIT**

zur Erlangung des Grades einer  
Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

vorgelegt von

Laura Voßler

Studienjahr 2008/2009

Erstgutachter: Dr. Pauler

Zweitgutachter: Jürgen Reichardt

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>VI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Überblick über die gesetzliche Altersversorgung .....</b>	<b>3</b>
2.1 Die gesetzliche Rentenversicherung .....	3
2.2 Die landwirtschaftlichen Alterskassen.....	5
2.3 Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen.....	6
<b>3 Die Rürup-Rente .....</b>	<b>8</b>
3.1 Allgemeines .....	8
3.2 Die Konditionen der Rürup-Rente.....	8
3.3 Kosten von Rürup-Renten-Verträgen .....	11
3.4 Sicherheit der Rürup-Rente .....	12
3.4.1 Absicherung bei Arbeitslosigkeit.....	12
3.4.2 Absicherung bei Insolvenz.....	12
<b>4 Steuerliche Grundlagen .....</b>	<b>15</b>
4.1 Einzahlungsphase .....	15
4.1.1 Steuerliche Förderung .....	15
4.1.1.1 Sonderausgaben .....	16
4.1.1.2 Altersvorsorgeaufwendungen .....	17
4.1.1.3 Sonstige Vorsorgeaufwendungen.....	22
4.1.1.4 Nichtabziehbare Vorsorgeaufwendungen.....	24
4.1.2 Günstigerprüfung .....	24
4.2 Auszahlungsphase .....	25
4.2.1 Besteuerung .....	26
4.2.1.1 „Doppelbesteuerung“ .....	29
4.2.1.2 Öffnungsklausel.....	30
4.2.2 Rentenbezugsmitteilung .....	30
<b>5 Das System der Rürup-Rente .....</b>	<b>32</b>
5.1 Altersvorsorge.....	32

---

5.2	Erwerbsminderungsschutz .....	33
5.3	Hinterbliebenenschutz .....	35
5.4	Anlageformen .....	36
5.4.1	Die klassische Rürup-Rente .....	36
5.4.2	Die fondsgebundene Rürup-Rente .....	38
5.4.3	Die Mischform.....	39
5.4.4	Variable Annuities.....	40
5.5	Formen der Beitragszahlung .....	41
5.5.1	Zuzahlungen .....	41
5.5.2	Einmalbeiträge.....	41
5.5.3	Beitragsfreistellung .....	42
5.6	Auszahlungsformen .....	42
5.6.1	Kapitalabfindung.....	43
5.6.2	Die Sofortrente.....	43
<b>6</b>	<b>Typische Personenkreise und deren Renditeerwartungen....</b>	<b>45</b>
6.1	Allgemein .....	45
6.2	Selbständige .....	45
6.3	Gutverdienende Arbeitnehmer.....	46
6.4	Berufsständler über die Grundversorgung hinaus .....	47
6.5	Renditeerwartungen .....	47
6.5.1	Renditeerwartungen bei Verträgen mit dem Fokus auf..... Risikoschutz .....	48
6.5.2	Renditeerwartung bei Verträgen mit dem Fokus auf..... Altersvorsorge.....	51
6.5.2.1	Rendite in Abhängigkeit vom Eintrittsalter und der .....	
	Vertragslaufzeit.....	51
6.5.2.2	Renditeerwartung vor der steuerlichen Betrachtung.....	51
6.5.2.3	Renditeerwartung nach der steuerlichen Betrachtung .....	53
6.5.3	Die Rendite der Rürup-Rente im Vergleich mit anderen..... Produkten aus der Basisversorgung.....	55
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>56</b>

---

<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>X</b>
<b>Erklärung.....</b>	<b>XIII</b>

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vom 3-Säulen-Modell zum 3-Schichten-Modell.....	1
Abbildung 2: Pfändungsschutz bei Rürup-Renten.....	13
Abbildung 3: Vorsorgeaufwendungen und übrigen Sonderausgaben .....	17
Abbildung 4: Untergliederung der Sonderausgaben.....	18
Abbildung 5: Kohortenmodell für die Abziehbarkeit von Beiträgen.....	20
Abbildung 6: Staffelung der nachgelagerten Besteuerung .....	27

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Alterssicherung der Landwirte: Beitrag und Beitragszuschuss  
ändern sich 2009

Anlage 2: BMF-Schreiben vom 30.01.2008

Anlage 3: Insolvenzschutz für die Altersvorsorge Selbstständiger

Anlage 4: Alterssicherungsbericht 2008

---

## Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Arbeitgeber
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AN	Arbeitnehmer
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
bAV	betriebliche Altersvorsorge
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
Bst.	Buchstabe
BStBl	Bundessteuerblatt
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
d.h.	das heißt
EStG	Einkommenssteuergesetz
gem.	gemäß
gesetzl.	Gesetzlich
ggf.	gegebenenfalls
GRV	gesetzliche Rentenversicherung
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IPV	Industrie-Pensions-Verein e.V.
LAK	landwirtschaftliche Alterskasse
Lbj.	Lebensjahr
o.g.	oben genannte/en/er/es
o.V.	ohne Verfasser
RV	Rentenversicherung (gesetzliche)
Rz.	Randziffer

SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannte/en/er/es
u.a.	unter anderem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VN	Versicherungsnehmer
ZPO	Zivilprozessordnung



# 1 Einleitung

Bis zum 31.12.2004 gestaltete sich die Besteuerung von Renten aus der Deutschen Rentenversicherung und von Beamtenpensionen unterschiedlich: Während die Renten nur mit dem so genannten Ertragsanteil steuerpflichtig waren, mussten Pensionäre ihre Alterseinkünfte in voller Höhe versteuern.

Dieser Unterschied führte nach der Klage eines Beamten zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002. Hierin wurde entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung nicht mit Art. 3 des Grundgesetzes vereinbar ist<sup>1</sup>. Als Folge wurde das Alterseinkünftegesetz zum 01.01.2005 mit einer Übergangsfrist eingeführt. Im gleichen Zuge wurde das Altersvorsorgesystem reformiert und aus dem 3-Säulen-Modell bildete sich das 3-Schichten-Modell.

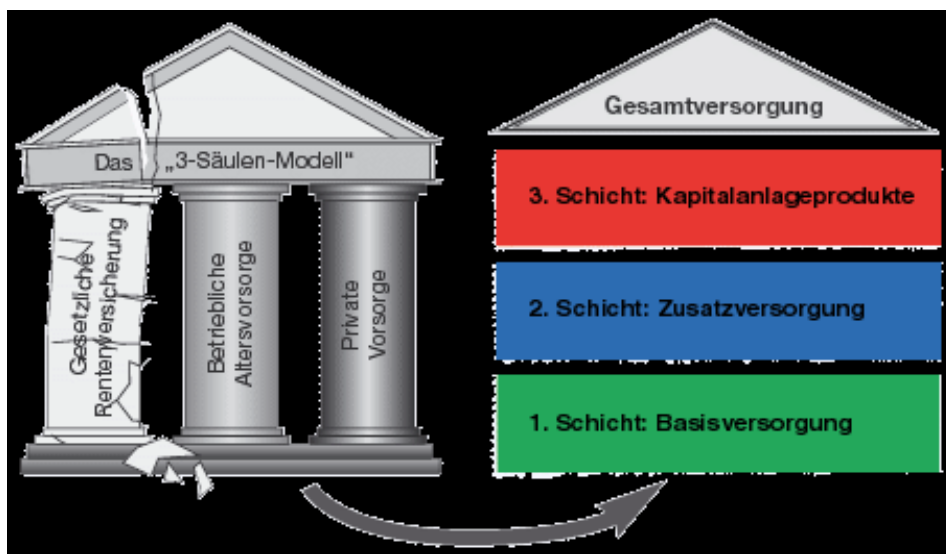


Abbildung 1: Vom 3-Säulen-Modell zum 3-Schichten-Modell<sup>2</sup>

Aus dem 3-Schichten-Modell gehen, wie der Name es sagt, drei Schichten hervor: Die Basisversorgung als erste Schicht, die kapitalgedeckte

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 06.03.2002, BStBl II 2002, S. 618.

<sup>2</sup> Quelle: [http://finanzstation.expertenhomepage.de/content/pages/62/images/schichten\\_modell.gif](http://finanzstation.expertenhomepage.de/content/pages/62/images/schichten_modell.gif).

Zusatzversorgung als zweite Schicht und als dritte Schicht Kapitalanlageprodukte.

Während die zweite Schicht die Riester-Rente und die betriebliche Altersvorsorge umfasst, zählen zur dritten Schicht alle weiteren Produkte, die zwar der Altersvorsorge dienen können, aber nicht unbedingt müssen<sup>3</sup>.

Die folgenden Kapitel befassen sich mit der ersten Schicht, der Basisversorgung. Sie setzt sich aus den gesetzlichen Altersvorsorgesystemen und der zum 01.01.2005 eingeführten staatlich geförderten Basisrente zusammen. Die Basisrente wird auch Rürup-Rente genannt, benannt nach dem Professor Bert Rürup, der der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen vorstand.

---

<sup>3</sup> Vgl. Björn Harald Krieger, S.116.

---

## **2 Überblick über die gesetzliche Altersversorgung**

### **2.1 Die gesetzliche Rentenversicherung**

Eines der Pflichtversicherungssysteme der Altersvorsorge ist die gesetzliche Rentenversicherung.

Hierin sind vor allem alle abhängig Beschäftigten, d.h. versicherungspflichtige Arbeitnehmer einschließlich Auszubildenden, versichert. Auch arbeitnehmerähnliche Selbständige, die nur für einen Auftraggeber arbeiten (sog. Scheinselbständige), und bestimmte selbständige Berufsgruppen sind in der GRV versichert. Dazu gehören u.a. Handwerker, Künstler und Publizisten. Außerdem umfasst die Versicherungspflicht der GRV auch sonstige Versicherte, zu denen Personen zählen, die häusliche Pflege betreiben oder Kinder erziehen.

Personen, die nicht pflichtversichert sind, können sich gem. §7 SGB VI freiwillig versichern. Anders herum ist bei bestimmten Berufsgruppen auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht gem. §4 SGB VI auf Antrag möglich.

Finanziert wird die GRV durch das sog. Umlageverfahren. Hierbei werden die heutigen Rentenleistungen aus den Beiträgen der Versicherten gezahlt. Deren Renten wiederum beruhen auf den Beiträgen der künftigen Versicherten.

Diese Beiträge ergeben sich aus dem Beitragssatz, der 2009 bei 19,9% liegt, multipliziert mit der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist bei abhängig Beschäftigten das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung. Allerdings wird das zugrunde liegende Arbeitsentgelt nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt<sup>4</sup>.

Der ermittelte Beitrag wird bei Pflichtversicherten i.d.R. je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen.

---

<sup>4</sup> Vgl. §157 i.V.m. §162 Nr.1 SGB VI.

Aus den eingezahlten Beiträgen erbringt die GRV im Alter, bei Erwerbsminderung und im Todesfall des Versicherten eine Leistung.

Auf Antrag wird dann, wenn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten und je nach Leistungsart weitere persönliche und/oder versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind, eine monatliche Rente gezahlt. Neben Rentenleistungen sind aber auch Rehabilitationsmaßnahmen Hauptbestandteil der Leistungen der GRV<sup>5</sup>.

Die Regelaltersrente wird für Geburtsjahrgänge ab 1964 ab dem 67. Lebensjahr gezahlt. Alle vor 1947 Geborenen haben ab dem 65. Lebensjahr einen Anspruch auf die Regelaltersrente. Für die Jahrgänge zwischen den o.g. Geburtsjahrgängen gibt es eine Übergangsregelung, in der eine monatliche Anhebung der Regelaltersgrenze bis zum 67. Lebensjahr stattfindet.

Die Höhe der Renten aus der GRV richtet sich vor allem nach den bis zum Leistungsfall eingezahlten Beiträgen. Aber auch die jährlichen Rentenanpassungen, die sich nach der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung richtet, tragen zu unterschiedlich hohen Renten bei.

Gem. §10 Abs.1 Nr.2a EStG können die Beiträge zur GRV als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € (bei Ehegatten bis zu 40.000 €) steuerlich geltend gemacht werden.

Allerdings müssen seit 2005 die Bezüge aus der GRV auch versteuert werden.

Näheres zur steuerlichen Förderung und der Besteuerung von Altersbezügen aus der Basisversorgung wird in Kapitel 4 erläutert. Da die steuerlichen Hintergründe in der Basisversorgung gleich sind, wird in den Unterpunkten 2.2 und 2.3 nicht mehr darauf eingegangen und ebenfalls auf Kapitel 4 verwiesen.

---

<sup>5</sup> Vgl. Björn Harald Krieger, S.119.

## 2.2 Die landwirtschaftlichen Alterskassen

Auch für Personen, die in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf arbeiten, gibt es ein Pflichtversicherungssystem: die landwirtschaftliche Alterskasse.

Zu dem in diesem System versicherten Personenkreis gehören z.B. Land-, Forst-, Teichwirte und Obstbauern. Ob eine zu dem o.g. Personenkreis gehörende Person in der LAK versichert wird, hängt von der Größe des landwirtschaftlichen Betriebs ab. Allerdings unterscheiden sich die Vorgaben für die Größe des Betriebs von Region zu Region<sup>6</sup>.

Die LAK wird wie die GRV über Beiträge finanziert. Im Jahr 2008 betrug der Beitrag in den alten Bundesländern 212 € und in den neuen Bundesländern 180 €. Diese Beträge wurden ab dem 01.01.2009 auf 217 € und 183 € erhöht.

Übersteigt das jährliche Gesamteinkommen von verheirateten Landwirten nicht 31.000 € und bei allein stehenden nicht 15.500 €, besteht ein Anspruch auf Beitragszuschuss. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach dem Jahreseinkommen (siehe Anlage 1).

Anders als in der GRV ist in der LAK auch der Ehegatte des Versicherten pflichtversichert, da er laut Gesetz als Landwirt gilt. Dies sieht die Vorschrift sogar dann vor, wenn er nicht im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet<sup>7</sup>.

Allerdings können sich Mitglieder der LAK gem. §3 Abs.1 ALG von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie z.B. außerhalb ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit ein regelmäßiges Arbeitsentgelt beziehen, das jährlich 4.800 € überschreitet.

Die Leistungen der LAK ähneln der GRV. Auch hier werden im Alter, im Fall einer Erwerbsminderung und im Todesfall geleistet und Rehabilitationsmaßnahmen erbracht.

Die Altersgrenzen für die Altersrente aus der LAK entsprechen ebenfalls der der GRV.

---

<sup>6</sup> Vgl. Isabell Pohlmann, S.40.

<sup>7</sup> Vgl. §1 Abs.3 ALG.

---

## 2.3 Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Selbständige in freien Berufen, und zwar mit Kammerzugehörigkeit, sind in berufsständischen Versorgungseinrichtungen pflichtversichert. Zu diesen Berufen gehören u.a. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater.

Dabei sind sowohl selbständige als auch angestellte Berufsstandsangehörige versichert<sup>8</sup>.

Auch in dieser Pflichtversicherungseinrichtung ist wie in der GRV eine freiwillige Versicherung von Berufsstandangehörigen möglich.

Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen finanzieren sich ähnlich wie die GRV über einkommensbezogene Beitragserhebung, allerdings nicht über das Umlageverfahren, sondern sie können zusätzlich Vermögenserträge aus Vermögensanlagen zur Abdeckung der Leistungsausgaben verwenden<sup>9</sup>. Dies bedeutet, dass die Versorgungswerke ähnlich wie private Versicherungen wirtschaften, obwohl sie öffentlich-rechtliche Institutionen sind.

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge bestimmt sich nach der Satzung der jeweiligen Versorgungswerke. Allerdings muss bei einem von der Versicherungspflicht in der GRV befreiten angestellten Berufsständler der Beitrag mindestens so viel betragen wie er in der GRV betragen hätte<sup>10</sup>.

Die Leistungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen entsprechen denen der GRV. Sie unterscheiden sich aber in Art und Umfang. Z.B. wird eine Berufsunfähigkeitsrente nur dann gezahlt, wenn die betroffene Person zu 100% berufsunfähig ist und ihre Zulassung zurückgegeben hat.

Auch wird in einigen Versorgungswerken keine Wartezeit von 60 Kalendermonaten wie in der GRV gefordert bevor eine Rente ausgezahlt wird.

---

<sup>8</sup> Vgl. Winfried Boecken in: v. Bernd Maydell/ Franz Ruland/ Ulrich Becker, S.1007.

<sup>9</sup> Vgl. Winfried Boecken in: v. Bernd Maydell/ Franz Ruland/ Ulrich Becker, S.1012.

<sup>10</sup> Vgl. Isabell Pohlmann, S.47.

Die Höhe der Renten bestimmt sich nach den Satzungen der einzelnen Versorgungswerke und kann sich somit von Versorgungswerk zu Versorgungswerk unterscheiden.

## **3 Die Rürup-Rente**

### **3.1 Allgemeines**

Die zum 01.01.2005 eingeführte Rürup-Rente ist eine freiwillige, private Leibrentenversicherung, die gem. §10 Abs.2 Nr.2 Bst. a EStG bei privaten Versicherungsunternehmen und seit Anfang 2007 auch bei Banken und Investmentgesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem europäischen Mitgliedstaat haben, abgeschlossen werden kann. Zu den in der o.g. Vorschrift genannten Versicherungsunternehmen gehören auch Pensionsfonds und Anbieter im Sinne des §80 EStG. Voraussetzung dafür ist, dass sie wie die privaten Versicherungsunternehmen den aufsichtsrechtlichen Regelungen des VAG unterliegen<sup>11</sup>.

Obwohl die Rürup-Rente sehr stark an die gesetzliche Rente angelehnt ist, unterscheidet sie sich in ihrer Finanzierung stark. Während sich die GRV über das Umlageverfahren finanziert, funktioniert die Rürup-Rente nach dem Prinzip der Kapitaldeckung.

Grundsätzlich sind alle einkommenssteuerpflichtigen Personen zwischen 16 und 65 Jahren, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, berechtigt einen Rürup-Renten-Vertrag abzuschließen. Für welche Personenkreise die Rürup-Rente sich tatsächlich lohnt, wird in Kapitel 6 näher behandelt.

### **3.2 Die Konditionen der Rürup-Rente**

Mit der Rürup-Rente hat der Gesetzgeber einige Bedingungen verknüpft, welche in §10 Abs.1 Nr.2b und Abs.2 Nr.1 EStG genannt werden.

Um den Ansprüchen der Basisversorgung, also der ersten Schicht, zu genügen und um die steuerliche Förderung nutzen zu können, müssen einige Bedingungen erfüllt werden:

---

<sup>11</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2008, S.12, Rz.26 (s. Anlage 2).



- 
- *die Rente muss monatlich und lebenslang ausgezahlt werden:*  
diese Bedingung ist den gesetzlichen Alterssicherungssystemen nachempfunden und soll das sog. ‚Langlebigerkeitsrisiko‘ abdecken<sup>12</sup>. Das bedeutet, dass die gesamte Zeit des Ruhestandes tatsächlich finanziell abgesichert sein soll.
  - *der Rentenbeginn darf nicht vor dem 60. Lebensjahr liegen:*  
auch hinter dieser Bedingung steckt der o.g. Grund, nämlich, dass das angesparte Altersvorsorgekapital für die Zeit nach Beendigung des Erwerbslebens zur Verfügung stehen soll.
  - *die Rente muss auf den Steuerpflichtigen bezogen sein:*  
das bedeutet, dass die Rente nur vom Versicherungsnehmer bezogen werden darf. Die einzige Ausnahme als abweichender Leistungsempfänger sind die Hinterbliebenen, wenn ein zusätzlicher Hinterbliebenenschutz vereinbart wurde. Generell muss aber Personenidentität bestehen.
  - *die Ansprüche aus dem Vertrag dürfen*
    - nicht vererblich,
    - nicht übertragbar,
    - nicht beleihbar,
    - nicht veräußerbar,
    - nicht kapitalisierbar sein.
  - *es muss der Abschluss von Zusatzversicherungen zum Hauptvertrag möglich sein, welche folgende Leistungen beinhalten:*
    - Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitrente
    - Hinterbliebenenrente.

---

<sup>12</sup> Vgl. Björn Harald Krieger, S.132.

- *es darf kein Anspruch auf Auszahlung bestehen:*  
eine Teil- oder volle Kapitalisierung wie bei privaten Rentenversicherung aus der dritten Schicht oder bei der Riester-Rente sind bei der Rürup-Rente nicht erlaubt. Auch diese Bedingung wird mit der Absicherung des Alters begründet.
- *der Vertrag darf nicht vorzeitig gekündigt werden können:*  
ein Rentenversicherungsvertrag darf nicht während der Vertragslaufzeit gekündigt und das bis dahin angesparte Kapital ausgezahlt werden, wenn er einen Rürup-Renten-Vertrag darstellen will. Die Unkündbarkeit des Vertrages bedeutet allerdings nicht, dass bis zur Auszahlungsphase Beiträge gezahlt werden müssen. Letztendlich hat diese Bedingung aber den Sinn, dass ein abgeschlossener Rürup-Renten-Vertrag immer zu einer, wenn auch vielleicht geringen, Rentenleistung führt.

Wurde die Möglichkeit eine Hinterbliebenenabsicherung als Zusatzversicherung abzuschließen nicht genutzt, wird i.d.R. das bis zum Tod angesparte Deckungskapital verrentet. Das bedeutet, dass die Hinterbliebenen eine sofort beginnende Rente aus dem vorhandenen Altersvorsorgekapital ausgezahlt bekommen, also eine sog. Todesfallleistung gewährt wird. Dieser Tarif mit Todesfallleistung unterscheidet sich in der Hinsicht von einer zusätzlichen Hinterbliebenenabsicherung, dass im Falle eines frühen Todes ggf. noch kein oder nur sehr wenig Deckungskapital vorhanden ist und so keine Rente für den Hinterbliebenen garantiert werden kann.

Wird stattdessen ein Tarif ohne Todesfallleistung gewählt, so fallen die bis zum Tod eingezahlten Beiträge der Versichertengemeinschaft zu.

Neben den o.g. Konditionen ist zu beachten, dass nur Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, als Rürup-Renten-Verträge

anerkannt werden. Auch Altverträge, die umgewandelt wurden, gelten nicht als solche<sup>13</sup>.

### **3.3 Kosten von Rürup-Renten-Verträgen**

Für den Abschluss eines Rürup-Renten-Vertrages entstehen Kosten wie bei allen kapitalbildenden Versicherungen.

Hierbei werden bei der Berechnung der Beiträge folgende Kosten berücksichtigt:

- Abschlusskosten (Provision, Antragsprüfung, Policierung)
- Verwaltungskosten
- Inkassokosten<sup>14</sup>.

Dabei decken die Verwaltungskosten auch einen Teil des Gewinns des Versicherungsunternehmens ab. Aber der größte Teil der Kosten geht zu lasten des Vertriebes.

Bis 2008 war es üblich die Vertragskosten am Anfang der Vertragslaufzeit zu begleichen, sodass in dieser Zeit wenig oder sogar gar kein Kapital für die Altersvorsorge zu Verfügung stand. Dieses Verfahren wird Zillmerung oder Zillmerverfahren genannt. Seit 2008 sind gezillmerte Verträge verboten, da das Versicherungsvertragsgesetz reformiert wurde. Dieses Verbot bewirkt, dass die Vertragskosten bei Verträgen ab 2008 über mindestens fünf Jahre verteilt werden müssen.

Eine weitere Änderung zugunsten der Versicherungsnehmer hat zur Folge, dass, wie bei Verträgen der 2. Schicht, seit dem 01.07.2008 für Rürup-Renten-Verträge Kostentransparenz besteht. Dies bedeutet, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Kosten offen legen und genau beziffern muss. Dazu gehören vor allem die Abschluss- und Verwaltungskosten.

---

<sup>13</sup> Vgl. Manfred Baier/ Stefan Neumer, S.11.

<sup>14</sup> Vgl. Ausbildungsliteratur, S.269.

Allerdings verlangt die neue Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) nur die Angabe der in die Beiträge einkalkulierten Kosten. Die Höhe der in Wirklichkeit gezahlten Provisionen ist dagegen meist sehr unterschiedlich.

### **3.4 Sicherheit der Rürup-Rente**

Da die Rürup-Rente der Absicherung im Alter dienen soll, hat der Gesetzgeber einige Vorkehrungen getroffen, dass die Ersparnisse aus dem Vertrag nicht vorzeitig verwendet werden dürfen.

Daraus folgt, dass die Rürup-Rente

- Hartz IV – sicher,
- vor möglichen Insolvenzen geschützt und
- nicht pfändbar

ist.

#### **3.4.1 Absicherung bei Arbeitslosigkeit**

Im Falle von Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers und ist er dadurch auf staatliche Unterstützung in Form von Arbeitslosengeld II angewiesen, so wird das im Rürup-Renten-Vertrag angesparte Altersvorsorgevermögen nicht zur Beurteilung des Anspruches auf die Leistung berücksichtigt. Dies bedeutet, dass der Versicherungsnehmer nicht erst das Vermögen aus seiner Altersvorsorge aufbrauchen muss, bevor er Leistungen des SGB II beantragen und beziehen kann.

Zu beachten ist jedoch, dass der Rürup-Renten-Vertrag schon vor der Beantragung des Arbeitslosengeldes II bestanden haben muss.

Wenn dies der Fall ist, haben somit keine Träger der Sozialversicherung Zugriff auf das Altersvorsorgevermögen aus dem Rürup-Renten-Vertrag.

#### **3.4.2 Absicherung bei Insolvenz**

Dieser Schutz ist besonders wichtig für Selbständige, die mit ihrem Privatvermögen haften. Denn kommt es in der Einzahlungsphase zu einer

Insolvenz des Versicherungsnehmers, so kann der Rürup-Renten-Vertrag nicht aufgelöst und das bis dahin angesparte Vorsorgevermögen nicht zur Begleichung von ausstehenden Forderungen der Gläubiger herangezogen werden.

Um jedoch einen Missbrauch zu verhindern, hat der Gesetzgeber das pfändungsgeschützte Altersvorsorgevermögen begrenzt<sup>15</sup>.

Aus § 851c Abs.2 ZPO ergeben sich die Pfändungsfreibeträge, die sich nach dem Lebensalter des Versicherungsnehmers richten.

<b>Alter</b>	<b>jährlicher unpfändbarer Betrag</b>
18 - 29	2.000 €
30 - 39	4.000 €
40 - 47	4.500 €
48 - 53	6.000 €
54 - 59	8.000 €
60 - 65	9.000 €

Abbildung 2: Pfändungsschutz bei Rürup-Renten<sup>16</sup>

Insgesamt kann er eine unpfändbare Summe von 238.000 € ansparen, wobei auch der Betrag, der 30% des Rückkaufwertes übersteigt, unpfändbar bleibt. Beträgt der Rückkaufswert jedoch mehr als 714.000 €, also das Dreifache von 238.000 €, ist der übersteigende Betrag gem. § 851c Abs.2 Satz 4 ZPO pfändbar.

Diese Regelungen haben zur Folge, dass eventuelle Gläubiger nur bedingten Zugriff auf das Altersvorsorgevermögen haben. Für die Beträge, die pfändbar sind, gelten dann die jeweiligen Pfändungsgrenzen.

Ein wichtiger Punkt ist, dass die Unpfändbarkeit der Rürup-Rente ausschließlich in der Einzahlungsphase gilt. Ist der Rentenbeginn erreicht, kann der Betrag der Rente gepfändet werden, der oberhalb des pfändungsfreien Anteils liegt.

<sup>15</sup> IPV, S.2 (s. Anlage 3).

<sup>16</sup> Quelle: eigene Darstellung von § 851c Abs.2 Satz 2 ZPO.

Da die Rürup-Rente den Ansprüchen des § 851c ZPO entspricht, darf sie wie Arbeitseinkommen von Arbeitnehmern gem. §850c ZPO gepfändet werden.

Bis zum 31.03.2007, als das "Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge" in Kraft getreten ist, war dies noch anders. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Rürup-Renten in voller Höhe pfändbar.

## **4 Steuerliche Grundlagen**

### **4.1 Einzahlungsphase**

Die Einzahlungsphase, oder auch Ansparphase genannt, beginnt mit dem Vertragsabschluss und endet mit Beginn der Rentenauszahlung. Sie kann flexibel vereinbart werden, soweit die Rentenzahlung nicht vor dem 60. Lebensjahr beginnt. In dieser Phase spart der Versicherungsnehmer sein Altersvorsorgevermögen in Form von Beitragszahlung an und wird dafür vom Gesetzgeber steuerlich entlastet. Die Rürup-Rente wird somit nur insoweit staatlich gefördert, indem der Versicherungsnehmer die Aufwendungen für seine Altersvorsorge steuerlich absetzen kann. Bei der Rürup-Rente gibt es also keine direkten staatlichen Zulagen wie bei Riester-Verträgen.

In der Einzahlungsphase sind Anbieterwechsel möglich, ohne dadurch steuerliche Nachteile zu erlangen. Allerdings muss beachtet werden, dass Versicherer nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, einen Anbieterwechsel durchzuführen.

Auch ist der Rürup-Renten-Vertrag nur innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung widerrufbar. Anschließend besteht keine Möglichkeit mehr den Vertrag zu kündigen.

Lässt sich ein verheirateter Versicherungsnehmer während der Einzahlungsphase scheiden, so erfolgt im Zuge des Versorgungsausgleichs eine Realteilung des Vorsorgevermögens auf zwei Verträge. Diese Übertragung ist ohne steuerliche Nachteile möglich. Allerdings sinkt hierdurch die spätere Rentenleistung für den Versicherungsnehmer.

#### **4.1.1 Steuerliche Förderung**

Wie oben erwähnt, wird die Rürup-Rente ausschließlich über den Steuerabzug gefördert.

Dies geschieht, indem Altersvorsorgeaufwendungen in Form von Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen vermindern. Dies bedeutet, dass die Beiträge für eine Altersvorsorge

keiner Besteuerung unterliegen. Vollkommen steuerfrei werden die Beiträge hingegen erst ab 2025. Bis dahin gilt eine Übergangsregelung, in der die Beiträge stufenweise steuerfrei gestellt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die steuerliche Förderung ist in § 10 EStG geregelt.

#### 4.1.1.1 Sonderausgaben

Allgemein formuliert sind Sonderausgaben Lebensführungskosten eines Steuerpflichtigen, sofern diese nicht schon Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Welche Aufwendungen als Sonderausgaben abzugsfähig sind, ist in §10 bis §10b EStG geregelt. Bei den in diesen Vorschriften genannten Sonderausgaben handelt es sich um solche im engeren bzw. eigentlichen Sinn. Die Vorschriften der §§10d und 10f bis 10g behandeln dagegen die Sonderausgaben nur technisch als solche.

Neben dieser Aufteilung der Sonderausgaben sind sie auch zwischen *Vorsorgeaufwendungen* und *übrigen Sonderausgaben* bzw. zwischen *beschränkt abzugfähigen* und *unbeschränkt abzugfähigen* Sonderausgaben zu unterscheiden.

<b>Vorsorgeaufwendungen</b>	<b>Übrige Sonderausgaben</b>
Beiträge zu Lebensversicherungen zu 88% bei Altverträgen	Unterhaltsleistungen an geschiedene/dauernd getrennt lebende Ehegatten
Beiträge zu privaten und gesetzl. Krankenversicherungen	Kirchensteuer
Beiträge zu Unfallversicherungen	Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen
Beiträge zu Haftpflichtversicherungen	Kinderbetreuungskosten
Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung
Beiträge zu Arbeitslosenversicherungen	30% des Schulgelds, das für Kinder gezahlt wird, die im Inland eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatz-/Ergänzungsschule besuchen



Beiträge zu einer Pflegepflichtversicherungen	Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (Spenden)
Beiträge zu einer privaten Pflegezusatzversicherung	
Beiträge zu einer Rürup-Rente	
Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag	

Abbildung 3: Vorsorgeaufwendungen und übrigen Sonderausgaben<sup>17</sup>

Allgemein beschrieben sind Vorsorgeaufwendungen Versicherungsbeiträge, die der Eigenvorsorge des Steuerpflichtigen dienen und in §10 Abs. 1 Nr.2 und 3 EStG genannt werden.

Sie unterliegen besonderen Abzugsvoraussetzungen gem. §10 Abs. 2 EStG und werden nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen gem. §10 Abs. 3 bis Abs. 4a EStG berücksichtigt<sup>18</sup>. Das bedeutet, dass Vorsorgeaufwendungen nur beschränkt abzugfähige Sonderausgaben sind.

Übrige Sonderausgaben sind dagegen zum Teil unbeschränkt und zum Teil begrenzt abzugfähig.

Dabei sind unbeschränkt abzugfähige Sonderausgaben in voller Höhe, in der sie geleistet wurden, abziehbar.

Zu beachten ist bei den Vorsorgeaufwendungen, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie „nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen“<sup>19</sup>. Stehen z.B. Beiträge zur GRV mit steuerfreiem Arbeitslohn in wirtschaftlichen Zusammenhang, so können die Rentenversicherungsbeiträge nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

#### 4.1.1.2 Altersvorsorgeaufwendungen

Nach der Änderung des Alterseinkünftegesetzes und Einführung der Rürup-Rente, wurde auch die Unterteilung der Sonderausgaben neu geregelt.

<sup>17</sup> Quelle: eigene Darstellung entnommen aus Zenthöfer/ Schulze/ zur Wiesche und aus Ausbildungsliteratur.

<sup>18</sup> Vgl. Zenthöfer/ Schulze/ zur Wiesche, S.176 – S.177.

<sup>19</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2008, S.12, Rz.25 (s. Anlage 2).

Neu ist, dass die Vorsorgeaufwendungen nun in zwei Bereiche aufgeteilt werden: einerseits in den Bereich der Altersvorsorgeaufwendungen und andererseits in den Bereich der sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wie es folgendes Organigramm zeigt.

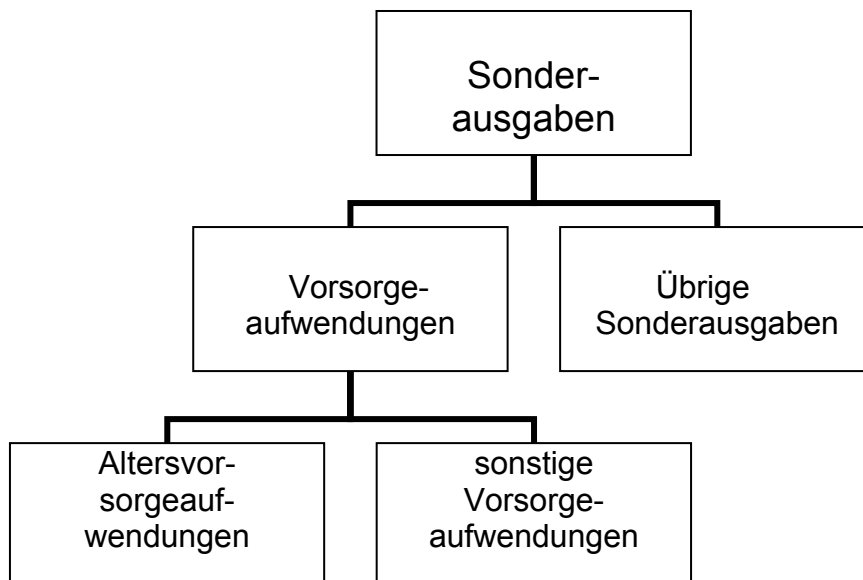


Abbildung 4: Untergliederung der Sonderausgaben<sup>20</sup>

Die Altersvorsorgeaufwendungen sind in §10 Abs.1 Nr.2 EStG aufgeführt. Hiernach zählen Beiträge

- zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- zu den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- zu den berufsständischen Versorgungswerken und
- zu einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Rürup-Rente)

dazu. Dies sagt also aus, dass alle Aufwendungen für die Basisversorgung unter die Altersvorsorgeaufwendungen fallen.

Diese Altersvorsorgeaufwendungen können somit als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

---

<sup>20</sup> Quelle: erweiterte eigene Darstellung von Zenthöfer/ Schulze/ zur Wiesche, S.176.

Zu beachten ist aber, dass sie gem. §10 Abs.3 EStG nur bis zu einem Jahreshöchstbetrag steuerlich abziehbar sind. Bei ledigen Versicherten liegt dieser Höchstbetrag ab dem Jahr 2025 bei 20.000 € und bei zusammen veranlagten Ehegatten bei 40.000 €.

Dieser Höchstbetrag wurde vom Gesetzgeber mit Absicht deutlich höher als den Höchstbeitrag zur GRV angesetzt, damit auch rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die den Höchstbeitrag zahlen, ein gleichgestelltes Beitragsvolumen zum Aufbau einer Rürup-Rente haben.

Bis zum Jahr 2025 steigt die Absetzbarkeit der Beiträge stufenweise um 2%-Punkte in Form einer sog. Kohorte, wobei 2005 erstmals Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden konnten.

<b>Jahr</b>	<b>prozentual steuerfrei</b>
2005	60%
2006	62%
2007	64%
2008	66%
2009	68%
2010	70%
2011	72%
2012	74%
2013	76%
2014	78%
2015	80%
2016	82%
2017	84%
2018	86%
2019	88%
2020	90%
2021	92%
2022	94%

---

2023	96%
2024	98%
2025	100%

Abbildung 5: Kohortenmodell für die Abziehbarkeit von Beiträgen

Zu diesem Zeitpunkt lag der maximal abziehbare Betrag bei 12.000 € (bzw. 24.000 € bei verheirateten), d.h. bei 60% von 20.000 € (40.000 €).

Wichtig ist, dass bei rentenversicherungspflichtigen Personen, also versicherungspflichtigen Arbeitnehmern, der Beitrag zur GRV vom Höchstbetrag der Rürup-Rente abgezogen werden muss, da dieser ja schon als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Hierdurch sinkt der Umfang steuerlichen Förderung der Rürup-Rente für diesen Personenkreis.

Steuerpflichtige, rentenversicherungsfreie Personen, die ohne eigene Aufwendungen Ansprüche auf eine Altersvorsorge erwerben, wie z.B. Beamte, müssen gem. §10 Abs.3 Satz 3 Nr.2 EStG vom Höchstbetrag einen fiktiven RV-Beitrag abziehen. Dieser Abzug erfolgt in der Höhe, die der RV-Beitrag betragen würde, wenn das Arbeitseinkommen des Betreffenden zugrunde liegen würde.

Diese Regelung soll vor einer Ungleichbehandlung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern und z.B. Beamten schützen, da sonst die letztgenannte Personengruppe einen höheren steuerbegünstigten Beitrag für eine Rürup-Rente zur Verfügung hätte<sup>21</sup>.

Daneben ist §10c Abs.2 EStG zu beachten. Dieser besagt, dass bei Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn beziehen, eine (ungekürzte) Vorsorgepauschale für Altersvorsorgeaufwendungen abgezogen wird, sofern der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren steuerlichen Abzug führen.

Sie berechnet sich, indem, bezogen auf den Arbeitslohn, 50% des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung mit 11% des Arbeitslohns addiert werden. Dabei ist zu beachten, dass die erste Komponente im

---

<sup>21</sup> Vgl. Gert Wagner/ Wolfgang Hiemer, S.28.

---

Jahr 2005 auf 20% und bis zum Jahr 2024 um 4%-Punkte auf 50% begrenzt wird.

Beispiel:

Jahresarbeitsentgelt brutto 2009 = 30.000 €

- 50 % des Rentenversicherungsbeitrags (bezogen auf den Arbeitslohn)  
=> 30.000 € x 9,95% (50% des aktuellen RV-Beitrags von 19,9%)  
= 2.985 € - aber: Begrenzung auf 36% im Jahr 2009!  
**= 1.074,60 €**
- 11 % des Arbeitslohns (30.000 Euro x 11% = 3.300 Euro), jedoch max.  
1.500 Euro  
**= 1.500 Euro**
- Ergebnis:  
Die Vorsorgepauschale für das Jahr 2009 entspricht:  
1.074,60 € + 1.500 €  
**= 2.574,60 €**

Nach §10 Abs.3 Satz 3 EStG gibt es auch eine gekürzte Vorsorgepauschale, welche vor allem für Personen bestimmt ist, die nicht rentenversicherungspflichtig sind. Dazu gehören u.a. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Gesellschafter-Geschäftsführer.

Die gekürzte Vorsorgepauschale beträgt 11% des Arbeitslohns, höchstens aber 1.500 €.

Mit dem Betrag der Vorsorgepauschale, sowohl der ungekürzten als auch der gekürzten, sind, ohne Nachweis, die Vorsorgeaufwendungen abgegolten<sup>22</sup>.

---

<sup>22</sup> Vgl. Ausbildungsliteratur, S.526.

Beispiel für die Sonderausgabenabzugsermittlung bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern und Beamten im Vergleich:<sup>23</sup>

a) Arbeitnehmer, allein stehend, Bruttoarbeitslohn 2009 i.H.v. 30.000 €

b) Beamter, alle Angaben wie bei a)

	<b>AN A</b>	<b>Beamter B</b>
Arbeitnehmeranteil zur GRV	2.985 €	----
+ Beitrag zur Rürup-Rente	12.000 €	12.000 €
+ Arbeitgeberanteil zur GRV	2.985 €	----
= Altersvorsorgeaufwendungen	17.970 €	12.000 €
- fiktiver RV-Beitrag (19,9% von 30.000 €)	----	5.970 €
Höchstbetrag: 20.000 € abzgl. fiktiver RV-Beitrag	20.000 €	14.030 €
davon <b>68% (2009)</b>	13.600 €	9.540,40 €
- Arbeitgeberanteil zur GRV	2.985 €	----
<hr/>		
= abziehbare Altersvorsorgeaufwendungen	<b>10.615 €</b>	<b>9.540,40 €</b>

#### 4.1.1.3 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Unter die sonstigen Vorsorgeaufwendungen fallen all die Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören, also die in §10 Abs.1 Nr.3 EStG genannten Aufwendungen. Hierzu zählen z.B. Beiträge

- zu Arbeitslosenversicherungen,
- zu Unfallversicherungen,

<sup>23</sup> Quelle: Leichte Abänderung entnommen aus Jörg Henkers/ Heinz Kußmaul, S.35.

- 
- zu Haftpflichtversicherungen und
  - zu „alten“ Lebensversicherungen.

Auch für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen gibt es Höchstbeträge. Diese sind aber anders als bei den Altersvorsorgeaufwendungen in §10 Abs. 4 EStG geregelt.

Hiernach können rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und versicherungsfreie Personen, wie Beamte und Rentner, maximal 1.500 € jährlich als sonstige Vorsorgeaufwendungen geltend machen.

Selbständige bzw. Freiberufler dagegen können bis zu 2.400 € jährlich ansetzen.

Da nur „alte“ Lebensversicherungen als sonstige Vorsorgeaufwendungen aufgezählt werden, findet die Rürup-Rente in diesem Bereich keine Relevanz.

Beiträge zu „alten“ Lebensversicherungen gelten als solche, wenn die Laufzeit dieser Versicherung vor dem 01.01.2005 begonnen hat und ein Beitrag vor dem 01.01.2005 geleistet wurde<sup>24</sup>.

Wie schon bei den Konditionen der Rürup-Rente erwähnt, muss ein solcher Rürup-Renten-Vertrag nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sein. Und da auch keine Umwandlung eines Altvertrages vom Gesetzgeber akzeptiert wird, können Beiträge für eine Rürup-Rente nicht als sonstige Vorsorgeaufwendungen unter dem Punkt der „alten“ Lebensversicherungen steuerlich geltend gemacht werden.

Erwähnenswert ist auch, dass die ergänzenden Absicherungen nicht als Zusatzversicherungen zu einem Rürup-Renten-Vertrag gelten, wenn die Altersvorsorge und die ergänzenden Absicherungen nicht in einem einheitlichen Vertrag geregelt sind. In diesem Fall werden die Aufwendungen für die Zusatzversicherungen nicht als Altersvorsorgeaufwendungen, sondern als sonstige Vorsorgeaufwendungen des §10 Abs.1 Nr.3 EStG berücksichtigt<sup>25</sup>.

---

<sup>24</sup> Vgl. Zenthöfer/ Schulze/ zur Wiesche, S.189.

<sup>25</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2008, S.9, Rz.19 (s. Anlage 2).

Auch wenn der Anteil der Hauptversicherung nicht mindestens 51% des Gesamtbeitrags beträgt, handelt es sich bei den Beiträgen für die Zusatzversicherung nicht um Altersvorsorgeaufwendungen, sondern lediglich um Vorsorgeaufwendungen.

#### *4.1.1.4 Nichtabziehbare Vorsorgeaufwendungen*

Liegt die Voraussetzung nicht vor, dass kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen gem. §10 Abs.2 Nr.1 EStG besteht, so handelt es sich um Vorsorgeaufwendungen, die nicht abziehbar sind. Dazu gehören Beiträge:

- zu allen kapitalbildenden Lebensversicherungen, wenn die Laufzeit des Vertrags erst nach dem 31.12.2004 beginnt (Neuverträge)
- zu Zusatzversicherungen zu Kapitalversicherungen (Neuverträge)
- zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht (3. Schicht).

Da es sich bei den o.g. Aufwendungen überwiegend um Produkte der Vermögensbildung handelt, die nicht zwangsläufig der Altersvorsorge dienen und auch nicht den Voraussetzungen der Rürup-Rente entsprechen, bleibt es bei der Ertragsanteilsbesteuerung in der Auszahlungsphase. Dies bedeutet, dass sich hier keine steuerlichen Vorteile in der Einzahlungsphase ergeben.

#### **4.1.2 Günstigerprüfung**

Da sich das Recht zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen seit Einführung der Rürup-Rente geändert hat, bestehen nun zwei Fassungen des §10 Abs.3 EStG. Dadurch kommt es in bestimmten Fällen zu einer Schlechterstellung.

Damit diese vermieden wird, findet seit 2005 bis 2019 eine Günstigerprüfung statt. Diese wird von Amts wegen vom Finanzamt durchgeführt.



Hierbei wird überprüft, ob die steuerliche Absetzbarkeit der Rürup-Renten-Beiträge nach altem oder nach neuem Recht für den Versicherungsnehmer günstiger ist.

Schließlich wurde festgestellt, dass die Einteilungen der Vorsorgeaufwendungen zwischen altem und neuem Recht nicht deckungsgleich sind<sup>26</sup>. Dadurch gab es, besonders bei niedrigen Beiträgen, einen sog. „Verpuffungseffekt“ der steuerlichen Wirkung der Rürup-Renten-Beiträge.

Diese Fehlwirkung der Günstigerprüfung wurde aber mit dem Jahressteuergesetz 2007 aufgehoben, indem rückwirkend zum 01.01.2006 der Erhöhungsbetrag eingeführt wurde. Dieser ist im nachträglich eingefügten Absatz 4a des §10 EStG geregelt.

Diese Änderung hat zur Folge, dass erst einmal nur die Vorsorgeaufwendungen ohne die Beiträge zur Rürup-Rente in die Prüfung einbezogen werden. Die Rürup-Renten-Beiträge werden schließlich gesondert, und zwar nach dem Prozentsatz der sich aus §10 Abs.3 Satz 4 und 6 EStG ergibt (für 2009: 68%), berücksichtigt. Hierfür erhöhen sich die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge um einen Erhöhungsbetrag für die Rürup-Renten-Beiträge.

Zu beachten ist aber auch der Mindestbetrag nach §10 Abs.4a Satz 2 EStG. Dieser besagt, dass mindestens der Betrag anzusetzen ist, der sich ergibt, wenn auch die Rürup-Renten-Beiträge ohne Hinzurechnung des Erhöhungsbeitrags miteinbezogen werden<sup>27</sup>.

Nach dieser „Erneuerung“ der Günstigerprüfung wird das neue Recht mit der Zeit immer günstiger. Dies liegt daran, dass die Höchstbeträge ab 2011 kontinuierlich abgesenkt werden.

## **4.2 Auszahlungsphase**

Die Auszahlungsphase, oft auch Leistungsphase oder Bezugsphase genannt, beginnt frühestens, wenn der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat und endet mit dessen Tod, bzw. wenn er eine

---

<sup>26</sup> Vgl. Oliver Heuchert, S.183.

<sup>27</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2008, S.20, Rz.60 (s. Anlage 2).

zusätzliche Hinterbliebenenversorgung abgeschlossen hat, mit Ende der Leistung an die Hinterbliebenen.

Im Rahmen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20.04.2007 wird die Altersgrenze für alle nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Rürup-Renten-Verträge auf das 62. Lebensjahr angehoben. Altverträge bleiben davon unberührt<sup>28</sup>.

Da die Rürup-Rente flexibel gestaltbar ist, kann die Auszahlungsphase auch erst nach dem 60. Lebensjahr beginnen. Zumeist wird schon im Vertrag eine sog. Rentenwahlphase vereinbart. Dies ist der Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer den Zeitpunkt seines Rentenbeginns frei wählen kann.

Die Rentenleistungen werden vom Versicherer nur bei Vorlage des Versicherungsscheins ausgezahlt.

Da das Altersvorsorgevermögen in der Ansparphase steuerlich begünstigt wurde, folgt nun in der Auszahlungsphase die Besteuerung.

Diese Art der Besteuerung wird „nachgelagerte Besteuerung“ genannt.

#### **4.2.1 Besteuerung**

Die Besteuerung von Rürup-Renten, bzw. aller Renten aus der Basisversorgung, erfolgt nach §22 Nr.1 Satz 3 Bst. a) aa) EStG.

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist hiernach der Jahresbetrag der Rente, wobei sich der Jahresbetrag der Rente aus den summierten Rentenbeträgen eines Kalenderjahres und den eigenen Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammensetzt<sup>29</sup>. Hinzu zählen auch die in dem Kalenderjahr bezogenen anderen Leistungen.

Da die Rürup-Renten-Beiträge in der Einzahlungsphase erst ab dem Jahr 2025 zu 100% steuerfrei sind, dürfen die Rentenleistungen zur Zeit noch nicht zu 100% besteuert werden. Aus diesem Grund gibt es auch bei der Besteuerung eine Staffelung, die im Jahr 2005 mit 50% begann und stufenweise bis 2040 auf 100% ansteigt. Ab 2005 bis 2020 steigt der

---

<sup>28</sup> Vgl. Dieter Birk/ Harald Deisler/ Wolfgang Förster/ Klaus Heubeck/ Michael Jung/ Stefan Recktenwald/ Franz Ruland (Herausgeber)/ Bert Rürup (Herausgeber), S.199.

<sup>29</sup> Vgl. Zenthöfer/ Schulze/ zur Wiesche, S.966.

Besteuerungsanteil jährlich um 2%-Punkte, ab 2021 bis 2040 steigt er jährlich nur noch um 1%-Punkt.

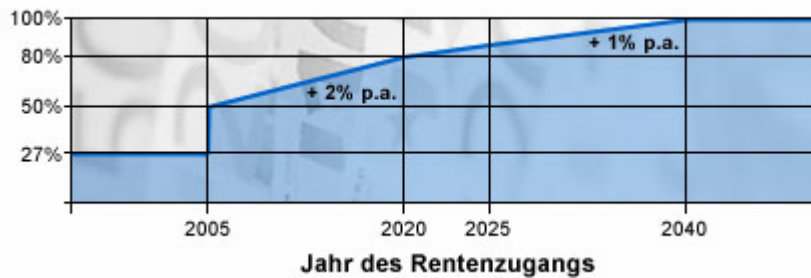


Abbildung 6: Staffelung der nachgelagerten Besteuerung<sup>30</sup>

Maßgeblich für den Besteuerungsanteil eines Rentners ist das Jahr, in dem die Rente erstmals beginnt. Das Lebensalter ist dabei unerheblich. Bezieht ein Rentner beispielsweise erstmals seine Rente im Jahr 2008, so wird der Jahresbetrag der Rente zu 56% als steuerpflichtiges Einkommen berücksichtigt.

Dieser Steuersatz bleibt dem Rentner für den Rest seines Leistungsbezuges erhalten, bzw. es wird ein Rentenfreibetrag gebildet. Dieser ergibt sich, wenn man den zu versteuernden Anteil vom Rentenbetrag abzieht. Dieser daraus entstehende steuerfreie Teil, gilt „ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs“<sup>31</sup>. Maßgebend für die Berechnung des Rentenfreibetrags ist auch der Jahresbetrag der Rente aus dem Folgejahr des Rentenbeginns. Dies ist vor allem bedeutend, wenn sich die Rente im Folgejahr erhöht hat.

Eine Ausnahme bei der Ermittlung des Rentenfreibetrags sind Bestandsrentner, d.h. Personen, deren Rentenbeginn vor 2005 liegt. Bei diesem Personenkreis wird der steuerfreie Teil der Rente nicht im Folgejahr des Rentenbeginns ermittelt, sondern hier ist das Jahr 2005 maßgeblich.

Auch zu beachten ist, dass vom Besteuerungsanteil ein Pauschalbetrag für Werbungskosten gem. §9a Nr.3 EStG in Höhe von 102 € abgezogen

<sup>30</sup> Vgl. <http://www.ihre-vorsorge.de/Lexikon-Nachgelagerte-Besteuerung.html>.

<sup>31</sup> Vgl. §22 Nr.1 Satz 3 Bst. a) aa) Satz 5 EStG.

wird. Dieser sog. Werbungskosten-Pauschbetrag ersetzt den ab 2005 weggefallenen Arbeitnehmer-Pauschbetrag.

Beispiel:

Beginn der Rürup-Rente im Oktober 2008

Höhe der Rente 2008	3 x 1.500 € = <b>4.500 €</b>
Besteuerungsanteil ( <b>56%</b> )	<b>2.520 €</b>
Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>- 102 €</u>
steuerfreier Anteil im Jahr 2008	<b>= 2.418 €</b>

Dieser ermittelte Betrag ist aber noch nicht der Rentenfreibetrag, da dieser erst im darauf folgenden Jahr ermittelt wird.

Höhe der Rente 2009	12 x 1.550 € = <b>18.600 €</b>
Besteuerungsanteil ( <b>56%</b> )	<u>- 10.416 €</u>
Rentenfreibetrag	<b>= 8.184 €</b>

Der hier berechnete steuerfreie Anteil von 8.184 € bleibt dem Rentner dieses Beispiels für die weiteren Jahre des Rentenbezugs erhalten. Dies ist auch der Fall, wenn sich die Rente regelmäßig erhöht. Das bedeutet, dass Rentenerhöhungen voll der Besteuerung unterliegen<sup>32</sup>.

Ändert sich der Rentenbetrag, wobei es sich nicht um eine regelmäßige Anpassung handelt, so wird der steuerfreie Teil weiterhin mit dem bisherigen Prozentsatz aber mit der neuen Bemessungsgrundlage neu ermittelt.

Zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags kann es auch durch Rentennachzahlungen bzw. -rückzahlungen kommen. Diese Fälle werden aber bei der Rürup-Rente selten vorkommen, da hier die Rentenleistung nicht erst bewilligt werden muss, sondern dem Versicherungsnehmer ab einem bestimmten Fälligkeitstermin zusteht.

---

<sup>32</sup> Vgl. Zenthöfer/ Schulze/ zur Wiesche, S.967.

---

Bei Renten mit Rentenbeginn ab 2040 wird die Berechnung des Rentenfreibetrags hinfällig, da ab diesem Zeitpunkt Alterseinkünfte der Basisversorgung in voller Höhe besteuert werden.

#### 4.2.1.1 „Doppelbesteuerung“

Die sog. Doppelbesteuerung entsteht dadurch, dass die Steuerfreistellung von Beiträgen zur Altersvorsorge und im Gegenzug die Besteuerung der Leistungen aus dieser Altersvorsorge schrittweise angehoben wird. Diese Kohorten haben zur Folge, dass vor allem jüngere Personen zwar ihre späteren Rentenleistungen ab 2040 voll versteuern müssen, aber ihre Beiträge zur Rürup-Rente erst ab 2025 vollkommen steuerfrei sind.

#### Beispiel:

Rürup-Renten-Vertrag ab 2009

Alter des VN 2009: 29 Jahre

Vollendung des 60. Lbj.: 2040

Rentenbeginn ab 2040

Da der Rentenbeginn des VN im Jahr 2040 liegt, werden die Leistungen aus dem Rürup-Renten-Vertrag zu 100% versteuert.

Aber erst ab 2025 sind die Rürup-Renten-Beiträge voll abziehbar. Daraus ergibt sich, dass der VN von 2009 bis 2025 Steuern für die Beiträge zahlt und zusätzlich die sich aus den Beiträgen ergebende Leistung besteuert wird.

Die Doppelbesteuerung betrifft alle, die nach 1959 geboren wurden. Erst sehr junge Personen, die ab 1987 geboren wurden, fallen nicht mehr unter die Doppelbesteuerung<sup>33</sup>.

---

<sup>33</sup> Vgl. o.V., Private Altersvorsorge, S.20 – S.21.

#### 4.2.1.2 Öffnungsklausel

Diese Klausel nach §22 Nr.1 Satz 3 Bst. a) bb) Satz 2 EStG erlaubt es Rentnern, die mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur GRV geleistet haben, ihre Rentenleistung, die auf diesen Beiträgen beruht, nach der günstigeren Ertragsanteilsbesteuerung besteuern zu lassen.

Dabei müssen die geforderten zehn Jahre Beiträge nicht an einem Stück aber vor dem 01.01.2005 eingezahlt worden sein. Beiträge, die nach dieser Frist geleistet wurden, werden für die Öffnungsklausel nicht berücksichtigt. Dies führt dazu, dass nur ein Teil der Rentenleistung nach der Ertragsanteilsbesteuerung besteuert wird, der andere Teil unterliegt weiterhin der nachgelagerten Besteuerung.

Personen, auf die diese Öffnungsklausel zutrifft, müssen diese beim zuständigen Finanzamt beantragen, wobei der Antrag nicht vor Leistungsbeginn gestellt werden kann.

Hauptsächlich findet die Öffnungsklausel bei Renten aus berufsständischen Versorgungswerken Anwendung. Dass sie bei der Rürup-Rente keine Rolle spielt, ergibt sich schon daraus, dass die geleisteten Beiträge vor Einführung der Rürup-Rente liegen müssen.

#### 4.2.2 Rentenbezugsmitteilung

Gem. §22a EStG müssen alle Mitteilungspflichtige eine Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle übermitteln.

Mitteilungspflichtige sind nach §22a Abs.1 EStG

- die Träger der GRV,
- der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- die berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- die Pensionskassen,
- die Pensionsfonds,
- die Versicherungsunternehmen,

- die Unternehmen, die Rürup-Renten-Verträge anbieten und
- die Anbieter im Sinne des § 80 EStG.

Die zentrale Stelle ist laut §81 EStG die Deutsche Rentenversicherung Bund.

An diese muss bis zum 01. März des auf den Rentenbeginn folgenden Jahres eine Mitteilung übermittelt werden, die gem. §22a Abs.1 Satz 1 EStG folgende Daten beinhalten muss:

- Identifikationsnummer, Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers;
- den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen;
- der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen;
- Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
- Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen.

Wichtig ist auch, dass der Leistungsempfänger vom Mitteilungspflichtigen unterrichtet wird, dass die Leistung der zentralen Stelle übermittelt wird. Dies besagt §22a Abs.3 EStG.

## 5 Das System der Rürup-Rente

### 5.1 Altersvorsorge

Die Aussage des ehemaligen Arbeitsministers Norbert Blüm, dass die Rente sicher wäre, wurde schon vor einiger Zeit widerlegt. Dadurch wurde auch offensichtlich, dass für viele Menschen die Altersvorsorge nicht mehr gesichert ist.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die in Kapitel 3.2 genannten strengen Voraussetzungen festgesetzt und den Schwerpunkt bei der Rürup-Rente auf die Altersvorsorge gelegt.

Dies ist daran erkennbar, dass bei Einschluss einer oder mehrerer Zusatzversicherungen immer noch mehr als 50% der Beiträge in den Hauptvertrag, also die Altersvorsorge, fließen müssen<sup>34</sup>. Wird also ein Rürup-Renten-Vertrag mit einer Zusatzversicherung abgeschlossen, so ist die Altersvorsorge immer die Hauptversicherung. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, gilt der Vertrag nicht mehr als Rürup-Renten-Vertrag und kann somit auch nicht steuerlich gefördert werden.

Auch dass die Rürup-Rente im Wesen der gesetzlichen Rente entspricht, zeigt den Willen des Gesetzgebers deutlich – eine Absicherung für das Alter.

Vor allem für Selbständige ist sie eine wichtige Möglichkeit, um eine ausreichende, sichere und vor allem geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Denn für diesen Personenkreis stehen weder die Riester-Rente (außer durch die mittelbare Förderung über den Ehegatten) noch die betriebliche Altersvorsorge zur Verfügung.

Für gut verdienende Arbeitnehmer oder Beamte, soll die Rürup-Rente eher als zusätzliche Altersabsicherung dienen.

---

<sup>34</sup> Vgl. Gert Wagner/ Wolfgang Hiemer, S.26.



## 5.2 Erwerbsminderungsschutz

Neben der Altersvorsorge als Hauptzweck, bietet die Rürup-Rente auch Zusatzversicherungen als Risikoschutz, wobei diese in gleichem Maße steuerlich gefördert werden.

U.a. gehört zu einem solchen Risiko die Erwerbsminderung. Während der Gesetzgeber in §10 Abs.1 Nr.2 Bst. b EStG von Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit als Risiko spricht, werden in der Praxis allerdings hauptsächlich Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen angeboten.

Bei einer solchen BUZ ist bei den meisten Versicherern der zuletzt ausgeübte Beruf versichert und im Leistungsfall wird keine abstrakte Verweisung erfolgen. Abstrakte Verweisung bedeutet, dass der Versicherungsnehmer in eine andere Tätigkeit, die nicht seinem Beruf entspricht, verwiesen wird, wenn er berufsunfähig wird.

Allerdings ist zu beachten, dass es auch noch Versicherer gibt, die nicht auf die abstrakte Verweisung verzichten oder andere zusätzliche Voraussetzungen nennen bevor sie eine Berufsunfähigkeit anerkennen.

Auf diesen Teil des Vertrags sollte also besonders geachtet werden, wenn die Entscheidung ansteht, ob eine BUZ zum Rürup-Renten-Vertrag abgeschlossen werden soll.

Wichtig ist auch, dass bei Abschluss einer BUZ eine Gesundheitsprüfung durchzuführen ist, was bei Abschluss einer Rürup-Rente ohne Zusatzversicherung nicht der Fall ist.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Erwerbsminderungsrente, die erst voll geleistet wird, wenn der Versicherte weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten kann, wird die BUZ-Rente geleistet, sobald der Versicherungsnehmer den zuletzt ausgeübten Beruf zu mehr als 50% nicht mehr ausüben kann.

Gleich mit der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente ist, dass die BUZ-Rente zeitlich befristet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand des Leistungsbeziehers verbessert oder die Altersgrenze erreicht wird.

Besteht die Berufsunfähigkeit auf Dauer, wird die Berufsunfähigkeitsrente bis zum Ende der Leistungsdauer gezahlt. Zu beachten ist hierbei, dass Leistungsdauer, also die Zeit in, der geleistet wird, länger sein kann als die Versicherungsdauer, also die Zeit, in der die Berufsunfähigkeit eintreten muss.

Beispiel:

Versicherungsdauer ist bis zum 60. Lbj. und

Leistungsdauer ist bis zum 65. Lbj. vereinbart.

Wird der Versicherungsnehmer mit 59 Jahren berufsunfähig, wird die BUZ-Rente bis zum 65. Lbj. gezahlt.

Tritt die Berufsunfähigkeit allerdings erst mit dem 62. Lbj. ein, so liegt dies außerhalb der Versicherungsdauer, sodass der Versicherer nicht mehr leisten muss.

Möglich ist es auch, dass der Vertrag bei Eintritt der Berufsunfähigkeit lediglich beitragsfrei gestellt wird<sup>35</sup>. In diesem Fall ist die Höhe der BUZ-Rente gleich mit der Höhe der Beiträge der Hauptversicherung. So kommt es zwar zu keiner direkten BUZ-Rentenauszahlung, aber der Versicherungsnehmer wird durch die Beitragsfreistellung entlastet, was bei einem Verdienstausfall durch die Berufsunfähigkeit sehr wichtig ist.

Generell besteht ein großer Unterschied zwischen einer Berufsunfähigkeitsrente aus einem Rürup-Renten-Vertrag und einer Erwerbsminderungsrente der GRV. Denn während sich der Rentenbetrag aus der GRV aus den bis zum Leistungsfall eingezahlten Beiträgen berechnet, wird bei der BUZ ein beim Vertragsabschluss fest vereinbarter Betrag ausgezahlt, unabhängig davon wie viele Beiträge in den Rürup-Renten-Vertrag eingezahlt wurden.

Ob sich eine BUZ in Kombination mit einem Rürup-Renten-Vertrag lohnt, ist fraglich. Zwar wird die BUZ in diesem Zuge steuerlich gefördert, aber gleichzeitig auch im Leistungsfall nachgelagert besteuert. Eine private

---

<sup>35</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2008, S.8, Rz.14 (s. Anlage 2).

---

Berufsunfähigkeitsrente außerhalb eines Rürup-Renten-Vertrages wird dagegen nur nach niedrigen Ertragsteilen besteuert<sup>36</sup>.

### **5.3 Hinterbliebenenschutz**

Als weitere Zusatzversicherung erlaubt der Gesetzgeber die Hinterbliebenenversorgung. Diese kann als Ersatz für die Unvererbbarkeit der Rürup-Rente gesehen werden.

Als Hinterbliebene werden der Ehepartner und die Kinder des Verstorbenen, für die Kindergeld bezogen wird, anerkannt. Dabei ist zu beachten, dass Kinder nur solange Leistungsberechtigt sind, solange für sie Kindergeld gezahlt wird, d.h. bis zum Ende ihrer Ausbildung bzw. bis zu ihrem 25. Lebensjahr. Diese Altersgrenze lag vor dem 01.01.2007 noch bei 27 Jahren. Um eine Schlechterstellung von Altverträgen (d.h. Rürup-Renten-Verträge, die vor dem 01.01.2007 abgeschlossen wurden) zu vermeiden, gilt die in §52 Abs.40 EStG genannte Übergangsregelung<sup>37</sup>. Dies bedeutet, dass in Fällen von Altverträgen §32 EStG a.F. gilt und somit Kinder bis zum 27. Lebensjahr als Hinterbliebene anerkannt werden, wenn sie noch in Ausbildung sind.

Der Personenkreis der Hinterbliebenen ähnelt zwar dem der GRV, jedoch werden bei der Rürup-Rente weder eingetragenen Lebenspartner noch frühere Ehegatten als Hinterbliebene berücksichtigt. Auch nicht-eheliche Lebensgefährten zählen nicht als Hinterbliebene.

Wie auch bei der BUZ ist bei Vertragsabschluss eine Gesundheitsprüfung notwendig. Diese soll der Einschätzung des Todesfallrisikos des Versicherungsnehmers dienen. Besonders bei Vereinbarung einer hohen Hinterbliebenenrente, wird eine genaue Gesundheitsprüfung durchgeführt. Auch der zusätzlich vereinbarte Hinterbliebenenschutz muss wie die BUZ zusammen in einem einheitlichen Vertrag mit der Hauptversicherung des Rürup-Renten-Vertrages abgeschlossen werden und die Hauptversicherung darf nicht weniger als 51% des Gesamtbeitrags ausmachen.

---

<sup>36</sup> Vgl. Oliver Heuchert, S.199 – S.200.

<sup>37</sup> Vgl. Dieter Birk/ Harald Deisler/ Wolfgang Förster/ Klaus Heubeck/ Michael Jung/ Stefan Recktenwald/ Franz Ruland (Herausgeber)/ Bert Rürup (Herausgeber), S.202.

Kommt es zu dem Fall, dass der Versicherungsnehmer verstirbt, so wird, dem Hinterbliebenen eine monatliche Rente ausgezahlt. Das bedeutet, dass das angesparte Altersvorsorgevermögen nicht in einem Betrag ausgezahlt werden kann.

Auch der Hinterbliebenenschutz als Zusatzversicherung zum Rürup-Renten-Vertrag wird steuerlich gefördert und in der Leistungsphase nachgelagert besteuert.

Auch hier sind Bedenken zu äußern, ob sich eine solche Zusatzversicherung hinsichtlich der hohen Kosten tatsächlich lohnt.

## **5.4 Anlageformen**

Trotz der strengen Voraussetzungen, die der Gesetzgeber der Rürup-Rente auferlegt hat, besteht die Möglichkeit zwischen verschiedenen Anlageformen zu wählen.

Wichtig ist aber, dass die Rürup-Rente, anders als der sog. Wohn-Riester-Vertrag, nicht für einen Immobilienkauf- oder bau eingesetzt werden kann.

Wie der Versicherer den Sparanteil des Beitrags investiert, kann er unter Berücksichtigung der Anlagevorschriften des VAG selbst entscheiden<sup>38</sup>.

In den folgenden Kapiteln werden die möglichen Anlageformen erklärt.

### **5.4.1 Die klassische Rürup-Rente**

Die klassische Rürup-Rente gilt als die Anlageform für sicherheitsbewusste Sparer. Denn bei dieser Form wird dem Versicherungsnehmer ein bestimmter Zins garantiert, welcher zur Zeit bei 2,25% liegt.

Das Altersvorsorgevermögen wird dabei meist in festverzinsliche Wertpapiere, teils in Immobilien und zu einem sehr kleinen Teil in Aktien angelegt.

Bei der klassischen Rürup-Rente liegt durch die garantierte Verzinsung der Vorteil darin, dass der Versicherungsnehmer mit einer bestimmten Mindestrentenhöhe rechnen kann.

---

<sup>38</sup> Vgl. Ausbildungsliteratur, S.258.

Erzielt der Versicherer einen größeren Anlageerfolg als die vereinbarte Garantieverzinsung, so werden meist die überschüssig erzielten Gewinne als sog. Überschussbeteiligungen an den Versicherungsnehmer ausgeschüttet. Überschüsse entstehen u.a. auch dadurch, dass wenige Versicherungsfälle eintreten und der Versicherer wirtschaftlich arbeitet.

Es ist zwischen drei unterschiedliche Überschussbeteiligungen während der Einzahlungsphase zu unterscheiden:

- Bonusrente
- verzinsliche Ansammlung
- Investmentbonus

Welche der oben aufgeführten Überschussbeteiligungsart angewandt wird, entscheidet der Versicherungsnehmer.

Bei der Bonusrente fließt der jährliche Überschussanteil als Einmalbeitrag in den Rürup-Renten-Vertrag, wodurch sich die garantierte Rente erhöht. Bei Tod des Versicherungsnehmers wird allerdings keine Leistung aus der Bonusrente erbracht.

Dagegen werden bei der verzinslichen Ansammlung die jährlichen Überschussanteile, wie es der Name schon sagt, verzinslich angesammelt und dient bei Rentenbeginn der Erhöhung der Rente. In diesem Fall wird das angesammelte Vorsorgevermögen aus den Überschussanteilen bei der Rentenleistung an Hinterbliebene berücksichtigt.

Beim sog. Investmentbonus wird der jährliche Überschussanteil in Fondsanteile angelegt. Das daraus entstehende Fondsguthaben erhöht im Leistungsfall sowohl die Altersrente als auch eine Hinterbliebenenrente.

Schließlich gibt es noch zwei unterschiedliche Arten der Überschussverwendung nach Rentenbeginn, welche auch für fondsgebundene Rürup-Renten gelten:

- dynamische Gewinnrente
- erhöhte Startrente

Die dynamische Gewinnrente wird erstmals ab dem zweiten Bezugsjahr geleistet und hat jährliche Erhöhungen der Rente zur Folge. Sie wird immer zusammen mit der Rentenleistung aus den Beiträgen ausgezahlt. Wurde einmal eine Rentenerhöhung durchgeführt, so ist sie für die gesamte Rentenbezugsdauer garantiert.

Bei der erhöhten Startrente handelt es sich um eine erhöhte Zusatzrente. Diese wird anders als bei der dynamischen Gewinnrente ab dem ersten Rentenbezugsjahr geleistet und kann sich ab dem zweiten Rentenbezugsjahr jährlich erhöhen. Allerdings ist die Zusatzrente nicht garantiert, d.h. sie kann sich in ihrer Höhe ändern oder sogar ganz entfallen<sup>39</sup>.

Bei der klassischen Rürup-Rente ergibt sich die Gesamtrente, die im Leistungsfall ausgezahlt wird, also aus der sog. Garantierente und aus den Überschüssen.

Zu beachten ist allerdings, dass auf den Überschussanteil kein Rechtsanspruch für den Versicherungsnehmer besteht.

#### **5.4.2 Die fondsgebundene Rürup-Rente**

Bei dieser Form der Anlage werden die gesamten Beiträge in Aktien-, Renten- oder Mischfonds angelegt. Dies bedeutet, dass für den Versicherungsnehmer ein höheres Verlustrisiko aber auch eine höhere Renditechance besteht. Beides ist davon abhängig wie sich die Fonds bzw. die Aktien in der Einzahlungsphase entwickeln.

Manche Versicherer versuchen das Risiko für den Versicherungsnehmer zu senken, indem sie wenigstens eine Rente aus den eingezahlten, unverzinsten Beiträgen garantieren.

Trotzdem ist die fondsgebundene Rürup-Rente somit eher eine Anlageform für risikobewusste Personen, die eventuell schon über die

---

<sup>39</sup> Vgl. Ausbildungsliteratur, S.273.

Basisversorgung abgesichert sind<sup>40</sup>. Außerdem ist eine fondsgebundene Rürup-Rente hauptsächlich jüngeren Personen zu empfehlen, da sich bei diesen die Schwankungen des Aktienmarktes über eine längere Laufzeit verteilen können und dadurch größere Verluste besser ausgleichen lassen.

Meist wird die Entscheidung, in welche Fonds die Beiträge fließen sollen, vom Versicherer entschieden. Es gibt aber auch Versicherungsunternehmen, bei denen der Versicherungsnehmer selbst entscheiden kann. Außerdem besteht auch die Möglichkeit, dass dem Versicherungsnehmer die Wahl gelassen wird wie und wann er die Fonds eventuell umschichten möchte.

Anders als bei der klassischen Rürup-Rente fließen die jährlichen Überschussanteile bei der fondsgebundenen Rürup-Rente immer in Fonds.

Wichtig bei dieser Anlageform ist, dass am Ende der Einzahlungsphase, also kurz vor Rentenbeginn, eher auf Sicherheit gesetzt werden sollte, da sonst ein hohes Verlustrisiko durch einen eventuellen Börsencrash besteht. Dies bedeutet, dass die Beiträge am Anfang der Einzahlungsphase in Aktienfonds und am Ende diese Phase eher in Rentenfonds angelegt werden sollten. Bei den meisten Versicherungen erfolgt eine solche Umschichtung in den letzten Vertragsjahren automatisch.

Zu beachten ist auch, dass es, anders als bei der Riester-Rente und der bAV, bei der Rürup-Rente keine Beitragsrückerstattung gibt, sodass es bei der fondsgebundenen Rürup-Rente zu tatsächlichen Verlusten kommen kann.

#### **5.4.3 Die Mischform**

Bei der Mischform handelt es sich um sog. Hybridverträge, die sich aus der klassischen und der fondsgebundenen Rürup-Rente zusammensetzen.

---

<sup>40</sup> Isabell Pohlmann, S.143.

Das bedeutet, dass bei dieser Anlageform die Garantierente klassisch erwirtschaftet wird, die jährlichen Überschüsse aber in Aktienfonds angelegt werden<sup>41</sup>.

#### **5.4.4 Variable Annuities**

Eine zukünftige Anlageform der Rürup-Renten, könnten Variable Annuities sein.

Variable Annuities sind „fondsgebundene Rentenversicherungen, die eine bestimmte Leistung garantieren“<sup>42</sup>. Für diese Garantie zahlt der Versicherungsnehmer eine jährliche Gebühr, z.B. einen festen Prozentsatz seines Vorsorgevermögens.

Diese Gebühr wird vom Versicherer separat angelegt und soll als Sicherung der Garantie dienen.

Durch diese Art der Anlage ist eine höhere Renditechance möglich. Zwar besteht auch bei Variable Annuities ein Risiko, aber legt der Versicherer das Vermögen des Versicherungsnehmers z.B. falsch an, so muss der Versicherer selbst den Fehlbetrag zur garantierten Leistung aus seinem Eigenkapital zahlen<sup>43</sup>.

Diese Anlageform ist bisher allerdings hauptsächlich in den USA und in Japan üblich. Nach der bisherigen Gesetzeslage dürfen Variable Annuities in Deutschland nicht angeboten werden, da sie Garantieprodukte sind, die nicht der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegen.

Nur wenn sich das Versicherungsaufsichtsrecht ändert, werden Variable Annuities in Deutschland möglich sein.

Bis dahin müssen Variable Annuities noch über ausländische Tochtergesellschaften vertrieben werden, wie es bisher in Deutschland u.a. die Axa, die R+V Versicherung und die Allianz tun.

Dass die Rürup-Rente in Form von Variable Annuities angeboten werden kann, zeigt unter anderem die Axa mit ihrem Produkt Twin Star.

---

<sup>41</sup> Vgl. Oliver Heuchert, S.193.

<sup>42</sup> Vgl. Karen Schmidt/ Claudia Lindenberg, S.66.

<sup>43</sup> Vgl. Karen Schmidt/ Claudia Lindenberg, S.67.



## **5.5 Formen der Beitragszahlung**

Wie in den vorigen Kapiteln schon mehrmals erwähnt, ist die Rürup-Rente der GRV nachempfunden. Auch in der Beitragszahlung ist die Struktur der GRV zu erkennen: die Beiträge zur Rürup-Rente werden laufend und i.d.R. monatlich eingezahlt. Sie können aber auch viertel-, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.

Anders als in der GRV richtet sich die Beitragshöhe hier aber nicht nach der Höhe des Einkommens. Stattdessen zahlt der Versicherungsnehmer einen festen im Vertrag geregelten Beitrag. Auch die Zahlungsweise wird im Vorhinein festgelegt. Allerdings kann sie während der Vertragslaufzeit auch geändert werden.

Bei der Rürup-Rente muss kein Mindestbeitrag gezahlt werden. Allerdings wird der Beitrag „so kalkuliert, dass bei regelmäßigem Vertragsverlauf eine Rente von mindestens 50,00 € erreicht wird“<sup>44</sup>.

Wurde zusätzlich zur Hauptversicherung eine BUZ abgeschlossen, gibt es eine Besonderheit bei der Beitragszahlung. Hier besteht nämlich die Möglichkeit die jährlichen Überschussanteile mit den jährlichen Beiträgen für die Zusatzversicherung zu verrechnen.

### **5.5.1 Zuzahlungen**

Neben den laufenden monatlichen Beiträgen sind auch laufende Zuzahlungen möglich. Durch diese Option wird die Zahlungsweise der Beiträge besonders flexibel und die individuelle steuerliche Förderung kann jährlich maximal ausgeschöpft werden.

### **5.5.2 Einmalbeiträge**

Eine weitere Möglichkeit, die steuerliche Förderung voll auszuschöpfen, sind Einmalbeiträge. Vor allem für Selbständige, die am Ende des Jahres ihr Einkommen beziehen und die Gewinnlage im abgelaufenen Jahr gut war, ist diese Option wichtig.

---

<sup>44</sup> Vgl. Ausbildungsliteratur, S.263.

Hier wird ein Einmalbeitrag in beliebiger Höhe eingezahlt, wobei die optimale Beitragshöhe so hoch ist, dass maximal der Höchstbetrag der steuerlichen Förderung erreicht wird.

### **5.5.3 Beitragsfreistellung**

Wenn anders herum keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung stehen, um weiterhin in den Rürup-Renten-Vertrag einzuzahlen, gibt es die Möglichkeit der Beitragsfreistellung. Dies bedeutet nicht, dass der Vertrag gekündigt wird, denn eine Kündigung ist bei der Rürup-Rente nicht möglich, sondern es werden lediglich keine Beiträge mehr eingezahlt und im Alter wird aus den bis dahin eingezahlten Beiträgen und deren Zinsen eine (reduzierte) Rente geleistet.

## **5.6 Auszahlungsformen**

Eine Rürup-Rente kann nur als regelmäßige lebenslange Rente ausgezahlt werden. Dies schreibt der Gesetzgeber explizit vor. Daraus ergibt sich, dass Auszahlungspläne und Teilkapitalauszahlungen wie bei der Riester-Rente bei der Rürup-Rente nicht vorgesehen sind.

Die Rente darf auch nicht planmäßig sinken, d.h. der Rentenbetrag der sich aus der Garantierente und den zusätzlichen Überschussanteilen ergibt, darf während der Auszahlungsphase nicht unterschritten werden. Ansonsten verliert die Rente den Status einer Rürup-Rente. Dabei sind geringfügige Schwankungen, die z.B. durch unterschiedlich hohe Überschussanteile entstehen, unerheblich<sup>45</sup>.

Diese Regelung wurde getroffen, damit die Rürup-Rente wie die gesetzliche Rente als Basisversorgung dient und der Versicherungsnehmer mit einem bestimmten Grundbetrag rechnen kann<sup>46</sup>.

---

<sup>45</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2008, S.7, Rz.11 (s. Anlage 2).

<sup>46</sup> Vgl. Dieter Birk/ Harald Deisler/ Wolfgang Förster/ Klaus Heubeck/ Michael Jung/ Stefan Recktenwald/ Franz Ruland (Herausgeber)/ Bert Rürup (Herausgeber), S.199.

Verzichtet der Versicherungsnehmer im Alter ins Ausland, ist eine Rentenzahlung auch dorthin unter Beachtung der jeweiligen steuerlichen Abkommen möglich.

### 5.6.1 Kapitalabfindung

Ausnahme von der regelmäßigen Rente als Auszahlungsform, ist die Abfindung durch eine Einmalzahlung, wenn die monatliche Rentenleistung bei Rentenbeginn nicht mehr als 1% der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung beträgt. Im Jahr 2009 liegt dieser Betrag bei 25,20 € (= 1% von 2.520 €). Diese Fälle kommen vor allem dann vor, wenn der Rürup-Renten-Vertrag während der Vertragslaufzeit beitragsfrei gestellt wurde. In manchen Fällen kommt es nach einer Beitragsfreistellung in der Leistungsphase sogar zu keiner Auszahlung. Das erfolgt dann, wenn die eingezahlten Beiträge vor der Freistellung gerade einmal die Kosten des Vertrags gedeckt haben.

### 5.6.2 Die Sofortrente

Die Sofortrente ist nur für den Personenkreis möglich, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Sofortrente wird ein Einmalbetrag vom Versicherungsnehmer gezahlt, woraufhin die erste Rentenzahlung im auf den Versicherungsbeginn folgenden Monat erfolgt.

#### Beispiel:

Versicherungsnehmer, 60 Jahre

Versicherungsbeginn: 01.01.2006

Rentenbeginn: 01.02.2006

<b>Folge von Einmalbeiträgen</b>	<b>Absetzbarkeit Beitrag</b>	<b>Besteuerung Rente</b>
2006	62%	52%
2007	64%	54%
2008	66%	56%
2009	68%	58%

An diesem Beispiel ist zu erkennen, dass der Versicherungsnehmer durch die Sofortrente einen Steuervorteil von 10% hat, da er die Beiträge zum Rürup-Renten-Vertrag um 10% höher absetzen kann als die Rentenleistung besteuert wird.

Zu beachten ist, dass der Einmalbetrag so zu berechnen ist, dass mindestens eine monatliche Rente von 50,00 € zu zahlen ist.

Auch bei der Sofortrente kann ein Hinterbliebenenschutz zusätzlich vereinbart werden. Da der Versicherungsnehmer in diesem Fall schon aus dem Berufsleben ausgeschieden ist, kommt bei der Sofortrente eine BUZ nicht in Frage.

Die Vorteile der Sofortrente liegen darin, dass heutige Rentner oft hohe Einkünfte haben aber keine Beiträge mehr in die GRV oder in eine vergleichbare gesetzliche Altersvorsorgeeinrichtung einzahlen. Dadurch hat dieser Personenkreis einerseits eine hohe Steuerbelastung und konnte andererseits die steuerliche Förderung nicht nutzen.

Zudem kommt, dass häufig im Alter zwischen 60 und 65 Jahren Kapitallebensversicherungen ausgezahlt werden und das daraus entstehende Vermögen wieder angelegt werden kann<sup>47</sup>.

---

<sup>47</sup> Vgl. Ausbildungsliteratur, S.254 – S.265.

## **6 Typische Personenkreise und deren Renditeerwartungen**

### **6.1 Allgemein**

Die Rürup-Rente ist generell für jede steuerpflichtige Person zugänglich. Hierzu zählen u.a. Selbständige, Beamte, Richter und Freiberufler. Es ist aber genau zu überlegen, für welche Personenkreise sie sich wirklich lohnt. Denn neben der Rürup-Rente gibt es als staatlich geförderte Altersvorsorgeprodukte auch noch die Riester-Rente und die betriebliche Altersvorsorge.

Während Riester-Verträge sich vor allem für kinderreiche Familien und sehr gut verdienende Personen lohnen zahlt sich die bAV vor allem bei der Gehaltsumwandlung aus.

Generell müssen vor Abschluss eines Rürup-Renten-Vertrages die individuellen Lebensumstände betrachtet werden, um beurteilen zu können für wen sie sich lohnt. Zu den wichtigsten Eckpunkten gehören der Beruf, das Alter, der Steuersatz in der Einzahlungs- und der zu erwartende Steuersatz in der Auszahlungsphase.

### **6.2 Selbständige**

Für Selbständige ist ein Rürup-Renten-Vertrag oftmals die einzige Möglichkeit, staatlich gefördert in Form von Steuerentlastungen vorzusorgen. Als Alternative bleibt lediglich die rein private Vorsorge, bei der man auf staatliche Förderung weitestgehend verzichten muss - so etwa die klassische private Rentenversicherung. Beiträge in einen Vertrag der dritten Schicht sind aber seit 2005 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig, es sei denn, der Vertrag wurde vor dem 01.01.2005 abgeschlossen und ein Versicherungsbeitrag ist bis zum 31.12.2004 entrichtet worden.

Bis zur Neuregelung des Alterseinkünftegesetzes und der gleichzeitigen Einführung der Rürup-Rente gab es für Selbständige weitgehend nur diese staatlich ungeforderte Möglichkeit der Altersvorsorge.

Da erkannt wurde, dass für die Selbständigen eine adäquat geförderte Form der Altersvorsorge fehlt, wurde die Rürup-Rente auch für die Umstände der Selbständigen gestaltet. So ist z.B. eine flexible Beitragszahlung mit möglichen Einmalzahlungen denkbar.

Ein weiterer wichtiger Vorteil für Selbständige, vor allem in einer Personengesellschaft, bietet die Rürup-Rente durch die Absicherung im Insolvenzfall, da Gesellschafter einer Personengesellschaft stets unbeschränkt haften, d.h. sowohl mit dem Gesellschafts- als auch mit ihrem Privatvermögen. Während das Vermögen von privaten Rentenversicherungen der dritten Schicht im Falle einer Insolvenz nur bedingt geschützt ist (je nach Vertragsgestaltung), bleibt das Altersvorsorgevermögen aus einem Rürup-Renten-Vertrag erhalten.

Es ist also erkennbar, dass eine Hauptzielgruppe der Rürup-Rente die Selbständigen sind.

### **6.3 Gutverdienende Arbeitnehmer**

Aber nicht nur für Selbständige ist die Rürup-Rente eine gute Möglichkeit steuerbegünstigt Altersvorsorge zu betreiben. Auch für gutverdienende Arbeitnehmer, deren voraussichtliche Steuerbelastung im Alter niedriger ist als während des Berufslebens, bietet sich die Rürup-Rente an.

Denn bei gutverdienenden Personen liegt der Steuersatz meist sehr hoch, sodass sich die steuerliche Förderung in der Einzahlungsphase bei diesem Personenkreis mehr bemerkbar macht als bei weniger gutverdienenden Arbeitnehmern.

Gutverdienend bedeutet in diesem Fall ein Jahresarbeitseinkommen, das der Beitragsbemessungsgrenze der GRV entspricht oder sogar darüber hinausgeht. 2009 liegt die Beitragsbemessungsgrenze bei 64.800 €. Ab einem Einkommen nahe dieser Grenze lohnt sich die Rürup-Rente auch für Arbeitnehmer, die grundsätzlich schon über die GRV für das Alter

abgesichert sind. Denn durch die Rürup-Rente können sie die steuerliche Förderung voll ausschöpfen, da der Höchstbetrag hier höher liegt als der Höchstbeitrag zur GRV. Zu beachten ist hierbei allerdings der vom Höchstbetrag abzuziehende Beitrag zur GRV, wodurch der Umfang der steuerlichen Abziehbarkeit gesenkt wird.

Hinzu kommt, dass gegenüber weniger gutverdienenden Arbeitnehmern nur diesem Personenkreis die finanziellen Mittel zur Beitragsaufbringung der Rürup-Rente zur Verfügung stehen.

#### **6.4 Berufsständler über die Grundversorgung hinaus**

Auch Berufsständler, deren Grundaltersvorsorge schon über ein berufsständisches Versorgungswerk abgesichert ist, gehören zum Personenkreis, für die sich die Rürup-Rente lohnen kann. Denn ähnlich wie die Renten der GRV reichen die Renten der berufsständischen Versorgungswerke nicht unbedingt aus, um die Versorgungslücke im Alter zu schließen.

Zum anderen können die zu einem Berufsstand gehörigen Personen die steuerliche Förderung über die Rürup-Rente voll ausschöpfen. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei den gut verdienenden Arbeitnehmern – nämlich, dass das Einkommen hoch genug ist, um die Beiträge aufzubringen und damit sich die Förderung auch wirklich lohnt.

Auch bei den Berufsständlern ist der Abzug vom Höchstbetrag in Höhe des Beitrags zum berufsständischen Versorgungswerk zu berücksichtigen.

#### **6.5 Renditeerwartungen**

Genau kann man die Rendite aus einem Rürup-Renten-Vertrag nicht beziffern. Hierzu hängt sie von zu vielen Faktoren, wie z.B. vom Eintrittsalter, von der Vertragslaufzeit, von der Lebenserwartung und vom persönlichen Steuersatz, ab.

Zudem müssen die Renditeerwartungen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden, nämlich die Rendite vor und nach der Steuer.

Hinzu kommt, dass ein Unterschied zwischen Rürup-Renten-Verträgen mit und ohne Zusatzversicherung gemacht werden muss.

### **6.5.1 Renditeerwartungen bei Verträgen mit dem Fokus auf Risikoschutz**

Bei diesen Verträgen ist die Renditeerwartung sehr gering, da das Hauptziel auf der Absicherung der biometrischen Risiken Berufsunfähigkeit oder dem Tod liegt.

Diese zusätzliche Absicherung erzeugt höhere Abschlusskosten, wodurch der Betrag der Rente im Alter sinkt.

Besonders bei älteren Personen lohnen sich solche Zusatzversicherungen nicht, da hier der Beitrag meist aufgrund von Vorerkrankungen oder des Alters selbst besonders hoch sind.

Theoretisch gesehen sind Rürup-Renten-Verträge mit einer Zusatzversicherung im Vergleich zur GRV besonders dann rentabel, wenn z.B. nach einem gezahlten Beitrag der Leistungsfall eintreten würde. Denn im Gegensatz zur GRV wird dann, trotz der kurzen Laufzeit, die im Vertrag vereinbarte Rentenhöhe geleistet. Bei der GRV dagegen würde nur eine Rente aus den bis zum Leistungsfall gezahlten Beiträgen geleistet werden.

Welcher Unterschied bei der Höhe der Rente zwischen einem Rürup-Renten-Vertrag mit Zusatzversicherung und einem reinen Rürup-Renten-Vertrag entsteht, zeigt folgendes Beispiel. Dabei liegen der Berechnung die AXA-Tarife aus der Tarifgeneration 2009 zugrunde.



Beispiel für eine Rürup-Rente mit einer BUZ:

**Persönliche Daten**

Versicherungsnehmer (Antragsteller): Max Mustermann  
 Beruf: Angestellte/r (Berufsgruppe 2)  
 Geschlecht: männlich  
 Geburtsdatum: 01.01.1970

**Versicherungsdaten**

Eintrittsalter: 39 Jahre  
 Versicherungsbeginn: 01.01.2009  
 Dauer der Aufschubzeit: 26 Jahre  
 mtl. Beitrag ab dem 01.01.2009: **430,02 €**  
 Zahlbeitrag: **364,05 €**

	bei einer Wert- entwicklung des Investment- vermögens von	bei Renten- beginn zum 01.01.2035	bei Renten- beginn zum 01.01.2055
monatliche <b>Garantierente</b> (klassische Rürup-Rente)	—	<b>333,00 €</b>	<b>853,10 €</b>
monatliche <b>Investmentrente</b> (fondsgebundene Rürup-Rente)	4%	336,15 €	1.418,48 €
	6%	441,74 €	2.471,76 €
	8%	587,50 €	4.461,07 €

Beispiel für eine Rürup-Rente ohne Zusatzversicherung:

**Persönliche Daten**

Versicherungsnehmers (Antragstellers): Max Mustermann

Geschlecht: männlich

Geburtsdatum: 01.01.1970

**Versicherungsdaten**

Eintrittsalter: 39 Jahre

Versicherungsbeginn: 01.01.2009

Dauer der Aufschubzeit: 26 Jahre

mtl. Beitrag ab dem 01.01.2009: **300,00 EUR**

		bei einer Wert- entwicklung des Investment- vermögens von	bei Renten- beginn zum 01.01.2035	bei Renten- beginn zum 01.01.2055
monatliche <b>Garantierente</b> (klassische Rürup-Rente)	—		<b>540,79 €</b>	<b>1.387,07 €</b>
monatliche <b>Investmentrente</b> (fondsgebundene Rürup-Rente)	4%		545,82 €	2.303,13 €
	6%		717,34 €	4.015,32 €
	8%		954,15 €	7.244,77 €

Die aus diesen Berechnungen hervorgehenden monatlichen Rentenbeträge zeigen deutlich, dass beim Abschluss einer Rürup-Rente mit Einschluss einer Zusatzversicherung große Einbußen bei der Rentenhöhe gemacht werden müssen. Und dieser große Unterschied ist trotz eines höheren Beitrags bei der ersten Vertragsvariante noch deutlich erkennbar.

## **6.5.2 Renditeerwartung bei Verträgen mit dem Fokus auf Altersvorsorge**

Die Betrachtung der Renditeerwartungen bei diesen Verträgen erfolgt aus drei unterschiedlichen Sichtweisen.

Einmal hängt die Renditeerwartung vom Eintrittsalter des Versicherungsnehmers und der Laufzeit des Vertrags ab. Zum anderen muss die Rendite vor der Steuer und nach der Steuer analysiert werden.

Allgemein kann aber gesagt werden, dass umso später die Rente bezogen wird, also z.B. erst ab dem 65. Lbj. anstatt schon ab dem 60. Lbj., desto höher wird sie. Denn zum einen werden dann länger Beiträge eingezahlt und zum anderen werden diese länger verzinst.

### *6.5.2.1 Rendite in Abhängigkeit vom Eintrittsalter und der Vertragslaufzeit*

Dass die Rendite vom Eintrittsalter des Versicherungsnehmers und der Vertragslaufzeit abhängt, liegt daran, dass bei älteren Personen zum einen weniger Beiträge eingezahlt werden können und zum anderen ein geringerer Zinseszinsseffekt entsteht.

Des Weiteren kommt hinzu, dass es üblich ist die Vertragskosten über fünf Jahre zu verteilen. Bei jüngeren Versicherungsnehmern und somit längerer Vertragslaufzeit bleibt also mehr Zeit, um Vermögen für die Altersvorsorge anzusparen. Bei älteren Versicherungsnehmern nimmt die Tilgung der Vertragskosten einen großen Teil der Einzahlungen in den Rürup-Renten-Vertrag in Anspruch, wodurch die Rentenhöhe und damit auch die Rendite sinken.

### *6.5.2.2 Renditeerwartung vor der steuerlichen Betrachtung*

Abgesehen von der Abhängigkeit vom Eintrittsalter und der Vertragslaufzeit, muss die Risikobereitschaft des Versicherungsnehmers berücksichtigt werden.

Während eine sicherheitsbewusste Person eher weniger Rendite erzielt dafür aber ein geringes Verlustrisiko trägt, hat eine risikobewusste Person eine größere Chance auf eine höhere Rendite. Und damit aber auch ein größeres Verlustrisiko.

Die verschiedenen Chancen und Verlustrisiken lassen sich gut an den unterschiedlichen Anlageformen der Rürup-Rente darstellen.

Bei folgendem Beispiel liegen der Berechnung die AXA-Tarife aus der Tarifgeneration 2009 zugrunde.

Beispiel:

	Wertentwicklung von 0% (Garantierente)	Wertentwicklung von 8%
<b>Fondsgebundene Rürup-Rente</b>		
- ohne Beitragsgarantie	0 €	4.883,41 €
- mit Beitragsgarantie	780 €	3.515,72 €
<b>Klassische Rürup-Rente</b>		
- Garantiezins von 2,25%	1.047,79 €	2.336,83 €
<b>Variable Annuities</b>	1.447,91 €	3.324,22 €

Hier ist gut zu erkennen, dass sobald mehr auf Garantie gesetzt wird, die Rendite sinkt. Vor allem bei der fondsgebundenen Rürup-Rente ist dieser Unterschied deutlich zu sehen. Sobald bei dieser Anlageform eine Beitragsgarantie vereinbart wird, sinkt die Rendite deutlich.

Zu beachten ist, dass bei den Variable Annuities zwar sowohl die Garantierente als auch die Investmentrente höher als die klassische Rürup-Rente liegen, aber die Sicherheit der garantierten Rente nicht so hoch ist wie bei der klassischen Rürup-Rente. Denn während die klassische Rürup-Rente den Anlagevorschriften der BaFin unterliegt, hängen die Garantie und die Wertigkeit der Variable Annuities von der Kapitalkraft des Versicherers ab. Dies bedeutet konkret, dass umso größer und kapitalkräftiger ein Versicherungsunternehmen ist, desto höher ist die Sicherheit der Variable Annuities. Ist ein Versicherungsunternehmen nämlich nicht mehr zahlungsfähig, so besteht das Risiko, dass nicht einmal die garantierte Rente geleistet wird. Ein solcher Fall ist bei der klassischen Rürup-Rente nicht denkbar.

### 6.5.2.3 Renditeerwartung nach der steuerlichen Betrachtung

Unabhängig vom Eintrittsalter und der Risikobereitschaft muss die Renditeerwartung einer Rürup-Rente auch nach steuerlichen Aspekten beurteilt werden.

Hierbei ist die Einzahlungsphase von der Auszahlungsphase zu trennen. Denn während in der Einzahlungsphase die Höhe des Einkommens über die Steuerersparnis die Rendite beeinflusst, wirkt sich auch der Zeitpunkt des Rentenbeginns auf die Rendite aus. Bis 2040 wird die Rentenleistung noch nicht voll besteuert. Umso früher ein Versicherungsnehmer also in die Leistungsphase tritt, desto höher ist seine Rendite, weil er einen kleineren Teil seiner Rente versteuern muss.

In der Einzahlungsphase dagegen rentiert sich die Rürup-Rente vor allem für Personen mit einem hohen Einkommen und somit einem hohen Steuersatz. Denn dieser Personenkreis kann durch das hohe Einkommen die steuerliche Förderung optimal nutzen.

In folgenden Beispielen, deren Berechnung ebenfalls wie die oben aufgeführten Beispiele den AXA-Tarifen aus der Tarifgeneration 2009 zugrunde liegt, wird die steuerliche Auswirkung auf die Rendite verdeutlicht.

#### Beispiel 1:

##### **Persönliche Daten**

Versicherungsnehmer (Antragsteller): Max Mustermann

Geschlecht: männlich

Geburtsdatum: 01.01.1970

##### **Versicherungsdaten**

Eintrittsalter: 39 Jahre

Versicherungsbeginn: 01.01.2009

Dauer der Aufschubzeit: 26 Jahre

Beginn der Rentenwahlphase: 01.01.20235

mtl. Beitrag ab dem 01.01.2009: 300,00 €

**Steuerliche Auswirkungen**

Angebener individueller Steuersatz: **40,00 %**  
 Jährlicher Beitrag zur Basisversorgung: 3.600,00 €  
 davon in 2009 steuerlich abziehbar: 2.448,00 € (68,00 %)  
 Steuerersparnis aufgrund der  
 Beitragszahlung zur Basisversorgung: 979,20 €

**Nettoaufwand**

Jährlicher Nettoaufwand in 2009: 2.620,80 €  
 Der durchschnittliche jährliche Nettoaufwand  
 bis zum Ablauf der Beitragszahlung: 2.310,60 €

Beispiel 2:**Persönliche Daten**

Versicherungsnehmer (Antragsteller): Max Mustermann  
 Geschlecht: männlich  
 Geburtsdatum: 01.01.1970

**Versicherungsdaten**

Eintrittsalter: 39 Jahre  
 Versicherungsbeginn: 01.01.2009  
 Dauer der Aufschubzeit: 26 Jahre  
 Beginn der Rentenwahlphase: 01.01.2035  
 mtl. Beitrag ab dem 01.01.2009: 300,00 €

**Steuerliche Auswirkungen**

Angebener individueller Steuersatz: **20,00 %**  
 Jährlicher Beitrag zur Basisversorgung: 3.600,00 €  
 davon in 2009 steuerlich abziehbar: 2.448,00 € (68,00 %)  
 Steuerersparnis aufgrund der  
 Beitragszahlung zur Basisversorgung: 489,60 €

**Nettoaufwand**

Jährlicher Nettoaufwand in 2009: 3.110,40 €  
 Der durchschnittliche jährliche Nettoaufwand  
 bis zum Ablauf der Beitragszahlung: 2.955,32 €

In diesen beiden Beispielen wird deutlich wie sehr sich der individuelle Steuersatz des Versicherungsnehmers auf die Rendite auswirkt. Denn in beiden Fällen zahlen die Versicherungsnehmer den gleichen Beitrag bei einer gleichen Laufzeit ein. Während aber der eine mit einem Steuersatz von 20 % nur eine Steuerersparnis von 489,60 € erzielt, gewinnt der andere Versicherungsnehmer eine Steuerersparnis von 979,20 €.

Diese Zahlen zeigen klar, dass sich die Rürup-Rente für Personen mit einem hohen individuellen Steuersatz mehr auszahlt als für Personen mit geringem Steuersatz.

### **6.5.3 Die Rendite der Rürup-Rente im Vergleich mit anderen Produkten aus der Basisversorgung**

Im Vergleich zu den gesetzlichen Altersvorsorgesystemen, wie der GRV, den LAKs und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, hängt die Rendite nicht nur von den eingezahlten Beiträgen ab, sondern auch von den persönlichen Gegebenheiten, die oben erläutert wurden.

Ein weiterer Unterschied zwischen der Rürup-Rente und den gesetzlichen Altersvorsorgesystemen in der Basisversorgung ist, dass sich das Kapital der Rürup-Rente am Kapitalmarkt vervielfachen kann, während die eingezahlten Beiträge in die gesetzlichen Systeme nur mit einem festen Faktor multipliziert werden, der sich zwar an die Inflation anpasst, aber ansonsten keine großen Vervielfachungen der Beiträge zulässt.

Aus diesem Grund kann festgehalten werden, dass die Renten aus den gesetzlichen Systemen zwar besser berechenbar und somit sicherer sind, die Rendite aber bei der Rürup-Rente höher ist.

## 7 Fazit

Mit der Rürup-Rente wurde also ein Produkt geschaffen, das wie alle Altersvorsorgeprodukte Vor- und Nachteile hat.

Zu den Vorteilen zählen die steuerliche Förderung und die Sicherheit der Rürup-Rente. Hinzu kommt, dass, wie schon oben erläutert, sie die einzige Möglichkeit für Selbständige ist, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen.

Im Vergleich mit der Riester-Rente aus der zweiten Schicht wird ein Nachteil deutlich, wenn man auf die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen achtet. Da den Frauen eine höhere Lebenserwartung als Männern zugesprochen wird, fällt ihre Rentenleistung trotz gleicher Beitragszahlung geringer aus. Dies bedeutet, dass Versicherungsunternehmen bei der Rürup-Rente die höhere Lebenserwartung von Frauen bei den zu erwartenden Renten weiterhin einkalkulieren. Bei der Riester-Rente dagegen wird diese Ungleichbehandlung durch den so genannten Unisex-Tarif verhindert.

Ein weiterer Nachteil der Rürup-Rente gegenüber der Riester-Rente ist, dass bei dieser die Kinder der Versicherungsnehmer keine Berücksichtigung finden.

Während bei der Riester-Rente Kinderzulagen gewährt werden, wird ein Versicherungsnehmer mit Kindern bei der Rürup-Rente nicht höher staatlich gefördert, sondern mit einem kinderlosen Versicherungsnehmer gleichgestellt.

Diese Unterschiede zeigen deutlich, dass die Rürup-Rente weniger für kinderreiche, sondern hauptsächlich für gut verdienende, kinderlose Personen konzipiert wurde.

Trotz dieser Kritikpunkte stößt die Rürup-Rente immer mehr auf Interesse seitens der Versicherungsnehmer. Denn während 2005 lediglich 153.200



Rürup-Renten-Verträge abgeschlossen wurden, waren es 2007 schon 601.600 und Ende September 2008 sogar 830.000<sup>48</sup>.

Diese stark anwachsende Zahl von abgeschlossenen Verträgen bestätigt, dass die Reform des Altersvorsorgesystems und die gleichzeitige Einführung der Rürup-Rente als Teil der Basisversorgung der richtige Schritt war, um einer Altersarmut vorzubeugen.

Aber wegen der aktuellen Finanzkrise wird nun nicht nur das Vertrauen der Bürger in die GRV, sondern auch das Vertrauen in die private Altersvorsorge geschwächt.

Während in der jetzigen Situation allerdings vielmehr die GRV Sicherheit bietet, weil sie sich über das Umlageverfahren und nicht nach dem Prinzip der Kapitaldeckung finanziert, ist es trotzdem weiterhin wichtig privat für das Alter vorzusorgen.

Denn werden immer mehr Menschen arbeitslos, z.B. durch die heutige Finanzkrise oder durch den weiter wachsenden Kindermangel in Deutschland, wird auch das Umlageverfahren der GRV immer mehr geschwächt und dadurch die gesetzlichen Renten niedriger und unsicherer.

Und so bleibt, oder wächst sogar, die Vorsorgelücke im Alter, die nur durch private Altersvorsorge verringert werden kann.

Dabei ist die Rürup-Rente für die o.g. Personengruppen ein gutes Produkt, da sie auch in schwierigen Zeiten eine große Sicherheit bietet.

---

<sup>48</sup> Vgl. Alterssicherungsbericht 2008, S.141 (s. Anlage 4).

## **Literaturverzeichnis**

### **Ausbildungsliteratur**

Vorsorgekonzepte im 3-Schichten-Modell, VVW, Karlsruhe (2007),  
aktualisierter Nachdruck 2008

### **Pohlmann, Isabell**

Altersvorsorge für Selbständige, Stiftung Warentest, Berlin (2007)

### **Zenthöfer/ Schulze/ zur Wiesche**

Einkommensteuer, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart (2007), 9. Auflage

### **Ernst & Young/ VDR**

Ratgeber zur Altersvorsorge, Stollfuß-Verlag, Bonn, Berlin (2001)

### **Wagner, Gert/ Hiemer, Wolfgang**

Clever vorsorgen: Geld vom Staat, Walhalla Fachverlag, Regensburg,  
Berlin (2007), 1. Auflage

### **Ohne Verfasser**

Private Altersvorsorge, Stiftung Warentest, Berlin (2007), 5. Auflage

### **Sander, Wolfgang H.**

Altersvorsorge, Frankfurter Allgemeine Buch, Frankfurt a.M. (2008),  
1. Auflage

### **Möllers, Martin H.W.**

Vermögensaufbau und Altersvorsorge, Verlag Ludwig, Kiel (2007)

### **Wittmann, Thorsten**

Basisrente, VDM Verlag Dr. Müller, Saarbrücken (2007), 1. Auflage

**Schnabel, Reinhold/ Ottnad, Adrian**

Gesetzliche und private Altersvorsorge – Risiko und Rendite im Vergleich, Deutsches Institut für Altersvorsorge, Köln (2008)

**Brügelmann, Ralph/ Fuest, Winfried**

Besteuerung der Altersvorsorge und Alterseinkünfte, Deutscher Instituts-Verlag, Köln (2003), 1. Auflage

**Heuchert, Oliver**

WISO – Staatlich geförderte Altersvorsorge, Campus Verlag, Frankfurt a.M. (2008), 2. Auflage

**v. Maydell, Bernd/ Ruland, Franz/ Becker, Ulrich**

Berufsständische Versorgungswerke von Winfried Boecken (S. 997 – S. 1016) in Sozialrechtshandbuch, Nomos, Baden-Baden (2008), 4. Auflage

**Wehowsky, Wolfgang/ Rihm, Harald**

Praxis der gesetzlichen Rente: der Experten-Ratgeber in allen Rentenfragen und zur Altersvorsorge (einschließlich Riester-Rente und Rürup-Rente), Expert-Verlag, Renningen (2008), 1. Auflage

**Birk, Dieter/ Deisler, Harald/ Förster, Wolfgang/ Heubeck, Klaus/  
Jung, Michael/ Recktenwald, Stefan/ Ruland, Franz (Herausgeber)/  
Rürup, Bert (Herausgeber)**

Alterssicherung und Besteuerung, Gabler, Wiesbaden (2008), 1. Auflage

**Fath, Ralf/ Urbitsch, Christian**

Lexikon Altersvorsorge 2008 – Die Betriebsrente von A-Z, Rehm Verlag, Heidelberg (2008), 4. Auflage

**Baier, Manfred/ Neumer, Stefan**

Versorgung von Führungskräften – Kompaktwissen für Personalbüros und Berater, Rehm Verlag, Heidelberg (2008), 1. Auflage

**Krieger, Björn Harald**

Die Notwendigkeit einer Stärkung der privaten Altersvorsorge in der BRD, Verlag Dr. Kovač, Hamburg (2007)

**Henkers, Jörg/ Kußmaul, Heinz (Herausgeber)**

Die Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen nach dem Alterseinkünftegesetz – Steuerliche Rahmenbedingungen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Universität des Saarlandes, Saarbrücken (2007), 2. Auflage

**Goverts, Stephan/ Knoll, Monika**

Anforderungen an Basisrentenprodukte („Rürup-Rente“) vor dem Hintergrund des BMF-Schreibens vom 24.2.2005 (S. 946 – S. 951) in DStR 23/2005, Band 43,1

**Pohl, Detlef**

Basis für Besserverdiener (S. 38 – S. 39) in Das Investment Special November 2008

**Schmidt, Karen/ Lindenberg, Claudia**

Die große Freiheit (S. 66 – S. 67) in Das Investment Special November 2008

## Quellenverzeichnis

### Abbildung 1

Abruf am 27.12.2008 unter:

[http://finanzstation.expertenhomepage.de/content/pages/62/images/schichten\\_modell.gif](http://finanzstation.expertenhomepage.de/content/pages/62/images/schichten_modell.gif)

### 3-Schichten-Modell

Abruf am 27.12.2008 unter:

<http://www.3-schichten-modell.de/>

### Landwirtschaftliche Alterskasse

([www.lsv.de](http://www.lsv.de))

Anlage 1, Abruf am 03.01.2009 unter:

[http://www.lsv.de/spv/ssl-2008\\_33.pdf](http://www.lsv.de/spv/ssl-2008_33.pdf)

[http://www.lsv.de/bw/05mitgliedschaft/002\\_ak/04bei\\_ak/b01/index.html](http://www.lsv.de/bw/05mitgliedschaft/002_ak/04bei_ak/b01/index.html)

### Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

(<http://gesetze.bmas.de>)

Abruf am 03.01.2009 unter:

<http://gesetze.bmas.de/Gesetze/alg001.htm>

### Freiberufler

Abruf am 17.12.2008 unter:

[http://www.versicherung-vergleiche.de/lexika/rentenlexikon/freie\\_berufe.htm](http://www.versicherung-vergleiche.de/lexika/rentenlexikon/freie_berufe.htm)

### Variable Annuities

Abruf am 23.12.2008 unter:

<http://de.milliman.com/pdfs/Artikel-VA-und-ihre-Garantien-VW-2006-06.pdf>

Abruf am 23.12.2008 unter:

<http://www.all4finance.de/index.php;do=show/alloc=news/id=11031/site=vm/sid=239a8d1f1446da3e7364e13c1dbf20c0>

Abruf am 23.12.2008 unter:

[http://www2.oliverwyman.com/de/pdf\\_files/PI\\_Variable\\_Annuities.pdf](http://www2.oliverwyman.com/de/pdf_files/PI_Variable_Annuities.pdf)

Abruf am 23.12.2008 unter:

[http://www.watsonwyatt.com/europe/germany/services/ifs/pdfs/VariableAnnuities\\_VW0905.pdf](http://www.watsonwyatt.com/europe/germany/services/ifs/pdfs/VariableAnnuities_VW0905.pdf)

### **Urteil des Bundesverfassungsgerichts**

**([www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de))**

Abruf am 23.12.2008 unter:

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20020306\\_2bv1001799.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20020306_2bv1001799.html)

### **Bundesministerium der Justiz**

**([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))**

Abruf am 20.12.2008 unter:

[http://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_\\_10.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__10.html)

### **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**([www.bmas.de](http://www.bmas.de))**

Alterssicherungsbericht 2008, Abruf am 07.01.2009 unter:

[http://www.bmas.de/coremedia/generator/29492/2008\\_\\_11\\_\\_19\\_\\_alterssicherungsbericht.html](http://www.bmas.de/coremedia/generator/29492/2008__11__19__alterssicherungsbericht.html)

**Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung****(<http://infomed.mds-ev.de>)**Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme,Bericht der Rürup-Kommission, Abruf am 26.11.2008 unter:<http://infomed.mds->[ev.de/sindbad.nsf/de083cd4fce51312c12571e700442bef/ed702a4fc25bb00200256d94003e84d7?OpenDocument](http://infomed.mds-ev.de/sindbad.nsf/de083cd4fce51312c12571e700442bef/ed702a4fc25bb00200256d94003e84d7?OpenDocument)**Bundesministerium der Finanzen****([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de))**BMF-Schreiben vom 30. Januar 2008, Abruf am 17.01.2009 unter:[http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_92/DE/BMF\\_\\_Startseite/Aktuelles/BMF\\_\\_Schreiben/Veroeffentlichungen\\_\\_zu\\_\\_Steuerarten/einkommensteuer/207\\_\\_Altersvorsorgeaufwendungen.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_92/DE/BMF__Startseite/Aktuelles/BMF__Schreiben/Veroeffentlichungen__zu__Steuerarten/einkommensteuer/207__Altersvorsorgeaufwendungen.html)Abruf am 17.12.2008 unter:[http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_53848/DE/Wirtschaft\\_\\_und\\_\\_Verwaltung/Steuern/Alterseinkuenfte\\_\\_Altersvorsorge/002.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_53848/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/Alterseinkuenfte__Altersvorsorge/002.html?__nnn=true)Abruf am 17.12.2008 unter:[http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_4140/DE/Wirtschaft\\_\\_und\\_\\_Verwaltung/Steuern/Alterseinkuenfte\\_\\_Altersvorsorge/003.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_4140/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/Alterseinkuenfte__Altersvorsorge/003.html)Abruf am 17.12.2008 unter:[http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_53848/DE/Wirtschaft\\_\\_und\\_\\_Verwaltung/Steuern/Alterseinkuenfte\\_\\_Altersvorsorge/004.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_53848/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/Alterseinkuenfte__Altersvorsorge/004.html?__nnn=true)

## **Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die Diplomarbeit selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe.

March, den 4. März 2009

---